AMTLICHE, MITTELLUNGEN

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN



Datum:

28.09.2009

Nr.: 34

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

	<u>Seite</u>
Philosophische Fakultät:	
Studienordnung für den Master-Studiengang "Slavische Philologie"	3588
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Turkologie"	3629
Studienordnung für den Master-Studiengang "Turkologie"	3634
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte"	3648
Studienordnung für den Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte"	3653
Fakultät für Chemie: Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis	3666 3690
Biologische Fakultät: Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology	3701
Juristische Fakultät: Richtlinie für die Benutzung der Schließfächer der Juristischen Fakultät im Juridicum	3726

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 03.06.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.07.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Studienordnung für den Master-Studiengang "Slavische Philologie" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBI. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Studienordnung für den Master-Studiengang "Slavische Philologie" der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs "Slavische Philologie" auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums und Tätigkeitsfelder

- (1) Das wissenschaftliche Fachgebiet Slavische Philologie befasst sich mit den konzeptionellen, theoretischen und methodischen Grundlagen des Studiums slavischer Sprachen und Literaturen.
- (2) ¹Das Studium mit dem Abschluss "Master of Arts" ("M.A.") im Master-Studiengang "Slavische Philologie" bereitet auf ein breites Spektrum von Tätigkeiten mit Sprach-, Literatur- und Kulturbezug vor. ²Es bereitet ferner auf ein Promotionsstudium im Fach "Slavische Philologie" vor. ³Neben osteuropaspezifischen Tätigkeiten im Bereich der Journalistik, im Lektorat von Verlagen, im Diplomatischen Dienst, in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, im internationalen Vermittlungsbereich von Stiftungen, Sozialwerken und Kulturaustauschprogrammen sowie im öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheksdienst kann die im Studium erworbene kulturelle und analytische Kompetenz auch in nicht osteuropaspezifischen Tätigkeitsbereichen erfolgreich eingesetzt werden.
- (3) ¹Im Master-Studiengang "Slavische Philologie" sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse einzusetzen.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

§ 4 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf

- (1) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a. auf das Fachstudium 78 C:
 - aa. Slavische Philologie im Umfang von 78 C oder
 - bb. Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;
 - c. auf die Masterarbeit 30 C.
- ²Eine Übersicht über die Struktur des Studiengangs (Anlage I) und die Verteilung der Module im Studienverlauf (Anlage III) finden sich im Anhang.
- (2) ¹Das Studium beinhaltet je nach Wahl des Fachstudiums (Umfang von 42 C oder 78 C) die obligatorische Vertiefung der Sprachkenntnisse Mindestens in der gewählten Erst- und Zweitsprache, darüber hinaus gegebenenfalls in einer Drittsprache. ²Je nach Schwerpunkt-bildung wird eine Ausbildung in der slavistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft mit Kenntnissen über bis zu drei Sprachen oder Literaturen erworben. ³Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist frei gestaltbar.
- (3) ¹Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden die Studierenden der Slavischen Philologie auf das Angebot einschlägiger Lehrveranstaltungen der Universität, insbesondere auch der Fächer der Philosophischen Fakultät verwiesen. ²Die konkrete Wahl darf und soll individuell nach Neigung und Interesse der Studierenden erfolgen. ³Konkrete Angebote, die eine gute Ergänzung zur Slavischen Philologie bilden, wären z.B. die Angebote des Semi-

nars für Klassische Philologie zum Erwerb von Lateinkenntnissen [Modul Grundkenntnisse Latein (B.Lat.12), Modul Intensivkurs Latein I (B.Lat.13) und Modul Intensivkurs Latein II (B.Lat.14)] der des Seminars für Turkologie und Zentralasienkunde zum Erwerb von Kenntnissen des Türkeitürkischen [Modul Grundlagen des Türkeitürkischen] oder der Abteilung Interkulturelle Germanistik im Seminar für Deutsche Philologie [Modul Überblick Interkulturelle Germanistik und Deutsch als Fremdsprache] usw. (vgl. auch die exemplarischen Studienverlaufspläne in Anlage III). ⁴Auch können weitere slavische Sprachen, die nicht Gegenstand des Fachcurriculums sind, als Schlüsselqualifikation erlernt werden.

§ 5 Studium als Modulpaket

- (1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Slavische Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.
- (2) ¹Das Studium beinhaltet die obligatorische Vertiefung der Sprachkenntnisse in der gewählten Erst- und Zweitsprache. ²Je nach Schwerpunktbildung wird eine Ausbildung in der slavistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft mit Kenntnissen über 2 Sprachen oder Literaturen erworben. ³Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist frei gestaltbar.
- (3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang "Slavische Philologie"

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.11 "Slavischer Film" (6 C / 4 SWS)

M.Slav.12 "Diachronie und Komparatistik" (6 C / 4 SWS)

M.Slav.13 "Slavistische synchrone Sprachwissenschaft" (6 C / 4 SWS)

M.Slav.14 "Slavistische diachrone Sprachwissenschaft" (6 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 54 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Sprachpraxis Erst- und Zweitsprache

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden; es sind dabei die Module zur korrektiven Sprachpraxis zu wählen, soweit das Studium mit muttersprachlichen Kenntnissen aufgenommen wird:

M.Slav.23	"Sprachpraxis Russisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 12 SWS)
M.Slav.33	"Sprachpraxis Polnisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 8 SWS)
M.Slav.43	"Sprachpraxis Tschechisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 8 SWS)
M.Slav.53	"Sprachpraxis Bulgarisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 8 SWS)
M.Slav.63	"Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch als Erst- oder Zweitsprache"
	(9 C / 8 SWS)
M.Slav.73	"Sprachpraxis Ukrainisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 8 SWS)

M.Slav.73	"Sprachpraxis Ukrair	nisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 8 SWS)
M.Slav.25+Sh	K.DaF-Schr-C-1	"Korrektive Sprachpraxis Russisch" (9 C / 5 SWS)
M.Slav.35+Sh	K.DaF-Schr-C-1	"Korrektive Sprachpraxis Polnisch" (9 C / 5 SWS)
M.Slav.45+Sh	K.DaF-Schr-C-1	"Korrektive Sprachpraxis Tschechisch" (9 C / 5 SWS)
M.Slav.55+Sh	K.DaF-Schr-C-1	"Korrektive Sprachpraxis Bulgarisch" (9 C / 5 SWS)
M.Slav.65+Sh	K.DaF-Schr-C-1	"Korrektive Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch"
		(9 C / 5 SWS)

ii. Sprachpraxis Drittsprache

M.Slav.75+SK.DaF-Schr-C-1

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

"Korrektive Sprachpraxis Ukrainisch" (9 C / 5 SWS)

M.Slav.21 "Sprachpraxis Russisch als Drittsprache" (12 C / 15 SWS)

M.Slav.31 "Sprachpraxis Polnisch als Drittsprache" (12 C / 15 SWS)

M.Slav.41	"Sprachpraxis Tschechisch als Drittsprache" (12 C / 11 SWS)
M.Slav.51	"Sprachpraxis Bulgarisch als Drittsprache" (12 C / 11 SWS)
M.Slav.61	"Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch als Drittsprache" (12 C / 11 SWS)
M.Slav.71	"Sprachpraxis Ukrainisch als Drittsprache" (12 C / 11 SWS)

iii. Schwerpunktbildung

Es müssen 3 Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder 3 Module aus dem Bereich Sprachwissenschaft oder 3 Module aus dem Bereich Literaturwissenschaft:

α. Sprachwissenschaft

M.Slav.16a	"Slavistische Sprachwissenschaft – Erstsprache" (9 C / 4 SWS)
M.Slav.16b	"Slavistische Sprachwissenschaft – Zweitsprache" (9 C / 4 SWS)
M.Slav.16c	"Slavistische Sprachwissenschaft – Drittsprache" (6 C / 4 SWS)

B. Literaturwissenschaft

M.Slav.17a	"Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache" (9 C / 4 SWS)
M.Slav.17b	"Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache" (9 C / 4 SWS)
M.Slav.17c	"Slavistische Literaturwissenschaft – Drittsprache" (6 C / 4 SWS)

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich der gewählten Schwerpunktsetzung (Sprach- oder Literaturwissenschaft) absolviert.

b. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C

aa. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Sprachpraxis Erst- und Zweitsprache

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden; es sind dabei die Module zur korrektiven Sprachpraxis zu wählen, soweit das Studium mit muttersprachlichen Kenntnissen aufgenommen wird:

M.Slav.23	"Sprachpraxis Russisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 12 SWS)
M.Slav.33	"Sprachpraxis Polnisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 8 SWS)
M.Slav.43	"Sprachpraxis Tschechisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 8 SWS)
M.Slav.53	"Sprachpraxis Bulgarisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 8 SWS)

M.Slav.63	av.63 "Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch als Erst- oder Zweitsprache"	
	(9 C / 8 SWS)	
M.Slav.73	"Sprachpraxis Ukrair	nisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 8 SWS)
M.Slav.25+Sł	K.DaF-Schr-C-1	"Korrektive Sprachpraxis Russisch" (9 C / 5 SWS)
M.Slav.35+Sł	K.DaF-Schr-C-1	"Korrektive Sprachpraxis Polnisch" (9 C / 5 SWS)
M.Slav.45+Sh	K.DaF-Schr-C-1	"Korrektive Sprachpraxis Tschechisch" (9 C / 5 SWS)
M.Slav.55+Sh	K.DaF-Schr-C-1	"Korrektive Sprachpraxis Bulgarisch" (9 C / 5 SWS)
M.Slav.65+Sł	K.DaF-Schr-C-1	$\tt "Korrektive Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch"\\$
		(9 C / 5 SWS)
M.Slav.75+Sh	K.DaF-Schr-C-1	"Korrektive Sprachpraxis Ukrainisch" (9 C / 5 SWS)

ii. Schwerpunktbildung

Es müssen 3 Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder 3 Module aus dem Bereich Sprachwissenschaft oder 3 Module aus dem Bereich Literaturwissenschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

α. Sprachwissenschaft

(1). Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.16a "Slavistische Sprachwissenschaft – Erstsprache" (9 C / 4 SWS)

M.Slav.16b "Slavistische Sprachwissenschaft – Zweitsprache" (9 C / 4 SWS)

(2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.13 "Slavistische synchrone Sprachwissenschaft" (6 C / 4 SWS)

M.Slav.14 "Slavistische diachrone Sprachwissenschaft" (6 C / 4 SWS)

B. Literaturwissenschaft

(1). Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.17a "Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache" (9 C / 4 SWS)

M.Slav.17b "Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache" (9 C / 4 SWS)

(2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.11 "Slavischer Film" (6 C / 4 SWS)

M.Slav.12 "Diachronie und Komparatistik" (6 C / 4 SWS)

bb. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich der gewählten Schwerpunktsetzung (Sprach- oder Literaturwissenschaft) absolviert.

2. Modulpaket Slavische Philologie im Umfang von 36 C (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C sind: aa. Kenntnisse in zwei slavischen Sprachen jeweils auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; der Nachweis über die Sprachkenntnisse darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Modulpaket zurückliegen; ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;

bb. Leistungen in slavistischer Landeskunde im Umfang von wenigstens 9 C (ersatzweise Nachweis eines wenigstens neun-monatigen Aufenthaltes in einem slavischen Land); **cc.** Leistungen in einer Philologie im Umfang von wenigstens 51 C.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Sprachpraxis Erst- und Zweitsprache

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden; es sind dabei die Module zur korrektiven Sprachpraxis zu wählen, soweit das Studium mit muttersprachlichen Kenntnissen aufgenommen wird:

M.Slav.23	M.Slav.23 "Sprachpraxis Russisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 12 SWS)		
M.Slav.33	"Sprachpraxis Polnisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 8 SWS)		
M.Slav.43	"Sprachpraxis Tschechisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 8 SWS)		
M.Slav.53	"Sprachpraxis Bulgarisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 8 SWS)		
M.Slav.63	"Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch als Erst- oder Zweitsprache"		
	(9 C / 8 SWS)		
M.Slav.73	"Sprachpraxis Ukrainisch als Erst- oder Zweitsprache" (9 C / 8 SWS)		
M.Slav.25+SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektive Sprachpraxis Russisch" (9 C / 5 SWS)			
M.Slav.35+SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektive Sprachpraxis Polnisch" (9 C / 5 SWS)			
M.Slav.45+SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektive Sprachpraxis Tschechisch" (9 C / 5 SWS)			

M.Slav.55+SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektive Sprachpraxis Bulgarisch" (9 C / 5 SWS)

M.Slav.65+SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektive Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch"
(9 C / 5 SWS)

M.Slav.75+SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektive Sprachpraxis Ukrainisch" (9 C / 5 SWS)

bb. Schwerpunktbildung

Es müssen 2 Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder 2 Module aus dem Bereich Sprachwissenschaft oder 2 Module aus dem Bereich Literaturwissenschaft:

α. Sprachwissenschaft

M.Slav.16a "Slavistische Sprachwissenschaft – Erstsprache" (9 C / 4 SWS)
 M.Slav.16b "Slavistische Sprachwissenschaft – Zweitsprache" (9 C / 4 SWS)

ß. Literaturwissenschaft

M.Slav.17a "Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache" (9 C / 4 SWS)

M.Slav.17b "Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache" (9 C / 4 SWS)

Anlage II Modulhandbuch

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.11 "Slavischer Film"			
Lernziele, Kompetenzen		Modulumfang	
Die Studierenden erwerben in diesem Modul die Fä zu identifizieren. Auf dieser Basis werden die Studie Auswertung von Filmsequenzen eingewiesen. Fern der Geschichte des Films in den slavisch-sprachige	erenden in die analytische er werden zentrale Inhalte	6 C / 4 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 124	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		SWS Einzeln	
1. Seminar zur vergleichenden oder diachronen Filmanalyse oder zum Werk eines slavischen Filmkünstlers 2. Tutorium "Grundlagen der Filmanalyse" Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)		2 SWS 2 SWS	
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul (Fachstudium im Umfang von 78 C) Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht; Fachstudium im Umfang von 42 C)	Zugangsvoraussetzung keine	gen	
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"		
Angebotshäufigkeit jedes Sommersemester	Dauer ein Semester		
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl		
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Matthias Freise			

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.12 "Diachronie und Komparatistik"

Lernziele, Kompetenzen

Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über die kulturellen und literarischen Entwicklungen in den slavischen Nationalliteraturen. Ausgebildet wird auf dieser Grundlage die Fähigkeit, Bezüge zwischen literarischen Epochen intra- und supranational erkennen und adäquat beschreiben zu können.

Modulumfang

6 C / 4 SWS

Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 124

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- 1. Vorlesung zu einer literarischen Epoche
- 2. Seminar zu diachronen literarischen und kulturellen Beziehungen oder zur Literaturtheorie

Modulprüfung: Klausur (90 Min.)

SWS Einzeln

2 SWS 2 SWS

Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul (Fachstudium im Umfang von 78 C)	Zugangsvoraussetzungen keine
Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht; Fachstudium im Umfang von 42 C)	
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"
Angebotshäufigkeit jedes Sommersemester	Dauer ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortliche/r	1

Prof. Dr. Matthias Freise

M.Slav.13 "Slavistische synchrone Sprachwissenschaft" Lernziele, Kompetenzen Modulumfang Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über moder-6 C / 4 SWS ne deskriptive Verfahren der Sprachbeschreibung. Auf dieser Grundlage wird die Fähigkeit vermittelt, am Beispiel mehrerer slavischer Sprachen einen Workload in h: grammatikalischen oder lexikalischen Teilbereich adäquat beschreiben zu 180 Präsenzzeit in h: können. 56 Selbststudium in h: 124 Lehrveranstaltungen und Prüfungen SWS Einzeln 1. Proseminar zu einem geschlossenen grammatikalischen oder lexikolo-2 SWS gischen Teilbereich einzelner slavischer Sprachen 2. Vorlesung zu einem Überblicks- oder Spezialthema oder Übung zu ei-2 SWS nem Spezialthema der synchronen Sprachbetrachtung der slavistischen Sprachwissenschaft Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) Wahlmöglichkeiten Zugangsvoraussetzungen Pflichtmodul (Fachstudium im Umfang von 78 C) keine Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht; Fachstudium im Umfang von 42 C) Wiederholbarkeit Verwendbarkeit Zweimalig Master-Studiengang "Slavische Philologie" Angebotshäufigkeit **Dauer**

ein Semester

Maximale Studierendenzahl

deutsch Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Werner Lehfeldt

jedes Semester

Sprache

M.Slav.14 "Slavistische diachrone Sprachwissenschaft" Lernziele, Kompetenzen Modulumfang 6 C / 4 SWS Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über die nationenübergreifenden Strömungen der Sprachgeschichte der slavischen Staaten. Diese Kenntnisse werden an ausgewähltem Sprachdatenmaterial Workload in h: vermittelt. Ferner wird die Fähigkeit vermittelt, Sprachvarianzphänomene adä-180 quat zu beschreiben und zu erklären. Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 124 Lehrveranstaltungen und Prüfungen SWS Einzeln 1. Proseminar zur historischen Grammatik einzelner slavischer Sprachen 2 SWS 2. Übung zur Analyse altsprachlicher Texte 2 SWS Modulprüfung: Klausur (90 Min.)

Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul (Fachstudium im Umfang von 78 C)	Zugangsvoraussetzungen keine
Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht; Fachstudium im Umfang von 42 C)	
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"
Angebotshäufigkeit jedes Sommersemester	Dauer ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl
Moduly or on two reliabols	

Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Werner Lehfeldt

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.16a "Slavistische Sprachwissenschaft – Erstsprache"

M.Slav.16a "Slavistische Sprachwissenschaft – Erstsprache" Lernziele, Kompetenzen

Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über die Datenverhältnisse einer ausgewählten sprachlichen Ebene. Vermittelt werden mehrere theoretische Zugänge zur adäquaten Beschreibung und Erklärung dieser Sprachdaten. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, schwierige sprachwissenschaftliche Fragestellungen adäquat bearbeiten zu können.

Modulumfang

9 C / 4 SWS

Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 214

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- 1. Vorlesung oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft
- 2. Seminar zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft

Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)

SWS Einzeln

2 SWS

2 SWS

Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"
	Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
Angebotshäufigkeit jedes Semester	Dauer ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl

Prof. Dr. Werner Lehfeldt

Georg-August-Universität Göttingen

Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.16b "Slavistische Sprachwissenschaft – Zweitsprache" Lernziele, Kompetenzen Modulumfang Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über die 9 C / 4 SWS Datenverhältnisse einer ausgewählten sprachlichen Ebene. Vermittelt werden mehrere theoretische Zugänge zur adäquaten Beschreibung und Erklärung Workload in h: dieser Sprachdaten. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, schwieri-270 ge sprachwissenschaftliche Fragestellungen adäquat bearbeiten zu können. Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 214 Lehrveranstaltungen und Prüfungen SWS Einzeln 1. Vorlesung oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen oder 2 SWS diachronen slavistischen Sprachwissenschaft 2. Seminar zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen sla-2 SWS vistischen Sprachwissenschaft Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)

Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"
	Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
Angebotshäufigkeit jedes Semester	Dauer ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Werner Lehfeldt	·

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.16c "Slavistische Sprachwissenschaft – Drittsprache"

Lernziele, Kompetenzen

Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über die Datenverhältnisse einer ausgewählten sprachlichen Ebene. Vermittelt werden mehrere theoretische Zugänge zur adäquaten Beschreibung und Erklärung dieser Sprachdaten. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, schwierige sprachwissenschaftliche Fragestellungen adäquat bearbeiten zu können.

Modulumfang

6 C / 4 SWS

Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 124

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- 1. Vorlesung oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft
- 2. Seminar zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft

Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)

SWS Einzeln

2 SWS

2 SWS

Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie" (nur Fachstudium im Umfang von 78 C)
Angebotshäufigkeit jedes Semester	Dauer ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortliche/r	1

Prof. Dr. Werner Lehfeldt

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.17a "Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache"

Lernziele, Kompetenzen

Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über eine ausgewählte Epoche, eine Gattung oder einen repräsentativen Autoren. Vermittelt werden die erforderlichen Fähigkeiten, einen literarischen Text adäquat analytisch auszuwerten und zu beurteilen. Darüber hinaus wird die Fähigkeit vermittelt, schwierige literaturwissenschaftliche Fragestellungen adäquat bearbeiten zu können.

Modulumfang

9 C / 4 SWS

Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 214

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- 1. Vorlesung zu einer Epoche oder Gattung
- 2. Seminar zum Werk wichtiger Autoren oder Gattungen einer ausgewählten Epoche

Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)

SWS Einzeln

2 SWS 2 SWS

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"
	Master-Studiengang "Osteuropäische Geschichte"
	Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
Angebotshäufigkeit jedes Semester	Dauer ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Matthias Freise	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.17b "Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache"

Lernziele, Kompetenzen

Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über eine ausgewählte Epoche, eine Gattung oder einen repräsentativen Autoren. Vermittelt werden die erforderlichen Fähigkeiten, einen literarischen Text adäquat analytisch auszuwerten und zu beurteilen. Darüber hinaus wird die Fähigkeit vermittelt, schwierige literaturwissenschaftliche Fragestellungen adäquat bearbeiten zu können.

Modulumfang

9 C / 4 SWS

Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 214

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- 1. Vorlesung zu einer Epoche oder Gattung
- 2. Seminar zum Werk wichtiger Autoren oder Gattungen einer ausgewählten Epoche

Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)

SWS Einzeln

2 SWS 2 SWS

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"
	Master-Studiengang "Osteuropäische Geschichte"
	Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
Angebotshäufigkeit jedes Semester	Dauer ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 30
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Matthias Freise	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.17c "Slavistische Literaturwissenschaft – Drittsprache"

Lernziele, Kompetenzen

Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über eine ausgewählte Epoche, eine Gattung oder einen repräsentativen Autoren. Vermittelt werden die erforderlichen Fähigkeiten, einen literarischen Text adäquat analytisch auszuwerten und zu beurteilen. Darüber hinaus wird die Fähigkeit vermittelt, schwierige literaturwissenschaftliche Fragestellungen adäquat bearbeiten zu können.

Modulumfang

6 C / 4 SWS

Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 124

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- 1. Vorlesung zu einer Epoche oder Gattung
- 2. Seminar zum Werk wichtiger Autoren oder Gattungen einer ausgewählten Epoche

Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)

SWS Einzeln

2 SWS 2 SWS

Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie" (nur Fachstudium im Umfang von 78 C)
Angebotshäufigkeit jedes Semester	Dauer ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortliche/r	,

Prof. Dr. Matthias Freise

Georg-August-Universität Göttingen

Modulverantwortliche/r

Dr. (UA) Svitlana Adamenko, Dr. Olga Liebich

Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.21 "Sprachpraxis Russisch als Drittsprache" Lernziele, Kompetenzen Modulumfang Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 12 C / 15 SWS des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf elementarem Niveau be-Workload in h: herrscht. 360 Präsenzzeit in h: 210 Selbststudium in h: 150 Lehrveranstaltungen und Prüfungen SWS Einzeln 1. Übung: Russisch 1 6 SWS 2. Übung: Intensivkurs Russisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen -3 SWS insges. 42 Stunden) 3. Übung: Russisch 2 6 SWS Modulprüfuna: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %) Wahlmöglichkeiten Zugangsvoraussetzungen Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht) keine Wiederholbarkeit Verwendbarkeit Zweimalig Master-Studiengang "Slavische Philologie" (nur Fachstudium im Umfang von 78 C) Angebotshäufigkeit **Dauer** jedes Wintersemester zwei Semester Sprache **Maximale Studierendenzahl** Russisch

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.23 "Sprachpraxis Russisch als Erst- oder Zweitsprache"		
Lernziele, Kompetenzen		Modulumfang
Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf hohem Niveau beherrscht.		9 C / 12 SWS Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 168 Selbststudium in h: 102
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		SWS Einzeln
1. Übung: Russisch 5 2. Übung: Russisch 6 Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)		6 SWS 6 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine	
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"	
Modulpaket "Slavische F von 36 C in geeigneten		
Angebotshäufigkeit jedes Wintersemester	Dauer zwei Semester	
Sprache Russisch	•	
Modulverantwortliche/r Dr. Olga Liebich		

M.Slav.25+SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektive Sprachpraxis Russisch" Lernziele, Kompetenzen Modulumfang Den Studierenden werden im Teilmodul 1 praktische Sprachkenntnisse auf 9 C / 5 SWS dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Am Ende der Teilausbildung wird die gewählte Slavine auf höchstem Niveau Workload in h: (Fähigkeit zur Formulierung druckreifer Texte) beherrscht. Im Teilmodul 2 wird 270 die Fähigkeit erworben, druckreife Texte in deutscher Sprache zu formulieren. Präsenzzeit in h: Selbststudium in h: Lehrveranstaltungen und Prüfungen Credits/ SWS Einzeln Teilmodul M.Slav.25.1 "Korrektives Russisch" 1. Independent Studies 2. Blockseminar korrektiv zum Russischen 6 C / 3 SWS 3. Independent Studies 2 Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %) Teilmodul SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektives Deutsch" Studientechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch) 3 C / 2 SWS Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)

Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Einstufung
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"
	Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
Angebotshäufigkeit TM 1: jedes Sommersemester TM 2: jedes Semester	Dauer ein Semester
Sprache Russisch /Deutsch	Maximale Studierendenzahl 25
Modulverantwortliche/r Dr. Olga Liebich	

Georg-August-Universität Göttingen

Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.31 "Sprachpraxis Polnisch als Drittsprache" Lernziele, Kompetenzen Modulumfang Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 12 C / 15 SWS des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf elementarem Niveau be-Workload in h: herrscht. 360 Präsenzzeit in h: 210 Selbststudium in h: 150 Lehrveranstaltungen und Prüfungen SWS Einzeln 1. Übung: Polnisch 1 6 SWS 2. Übung: Intensivkurs Polnisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen -3 SWS insges. 42 Stunden) 3. Übung: Polnisch 2 6 SWS Modulprüfuna: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min..; 30 %) Wahlmöglichkeiten Zugangsvoraussetzungen Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht) keine Wiederholbarkeit Verwendbarkeit Zweimalig Master-Studiengang "Slavische Philologie" (nur Fachstudium im Umfang von 78 C) Angebotshäufigkeit **Dauer** jedes Wintersemester zwei Semester Sprache **Maximale Studierendenzahl**

Modulverantwortliche/r Mgr Malgorzata Malolepsza

Polnisch

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.33 "Sprachpraxis Polnisch als Erst- oder	· Zweitsprache"	
Lernziele, Kompetenzen		Modulumfang
Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf hohem Niveau beherrscht.		9 C / 12 SWS Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 168 Selbststudium in h: 102
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		SWS Einzeln
1. Übung: Polnisch 5 2. Übung: Polnisch 6 Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)		6 SWS 6 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	nlmöglichkeiten Zugangsvoraussetzungen	
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"	
Modulpaket "Slavische F von 36 C in geeigneten		
Angebotshäufigkeit jedes Wintersemester	Dauer zwei Semester	
Sprache Maximale Studierendenzahl 25		nzahl
Modulverantwortliche/r Mgr Malgorzata Malolepsza		

M.Slav.35+SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektive Sprachpraxis Polnisch" Lernziele, Kompetenzen Modulumfang Den Studierenden werden im Teilmodul 1 praktische Sprachkenntnisse auf 9 C / 5 SWS dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Am Ende der Teilausbildung wird die gewählte Slavine auf höchstem Niveau Workload in h: (Fähigkeit zur Formulierung druckreifer Texte) beherrscht. Im Teilmodul 2 wird 270 die Fähigkeit erworben, druckreife Texte in deutscher Sprache zu formulieren. Präsenzzeit in h: Selbststudium in h: Lehrveranstaltungen und Prüfungen Credits/ SWS Einzeln Teilmodul M.Slav.35.1 "Korrektives Polnisch" 1. Independent Studies 2. Blockseminar korrektiv zum Polnischen 6 C / 3 SWS 3. Independent Studies 2 Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %) Teilmodul SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektives Deutsch" Studientechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch) 3 C / 2 SWS Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)

Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Einstufung
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"
	Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
Angebotshäufigkeit TM 1: jedes Sommersemester TM 2: jedes Semester	Dauer ein Semester
Sprache Polnisch/Deutsch	Maximale Studierendenzahl 25
Modulverantwortliche/r Mgr Malgorzata Malolepsza	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.41 "Sprachpraxis Tschechisch als Drittsprache"

Lernziele, Kompetenzen Modulumfang Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 12 C / 11 SWS des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf elementarem Niveau be-Workload in h: herrscht. 360 Präsenzzeit in h: 154 Selbststudium in h: 206 Lehrveranstaltungen und Prüfungen SWS Einzeln 1. Übung: Tschechisch 1 4 SWS 2. Übung: Intensivkurs Tschechisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wo-3 SWS chen - insges. 42 Stunden) 3. Übung: Tschechisch 2 4 SWS Modulprüfuna: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %) Wahlmöglichkeiten Zugangsvoraussetzungen Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht) keine Wiederholbarkeit Verwendbarkeit Zweimalig Master-Studiengang "Slavische Philologie" (nur Fachstudium im Umfang von 78 C) Angebotshäufigkeit **Dauer** zwei von drei Wintersemestern zwei Semester Sprache **Maximale Studierendenzahl**

Modulverantwortliche/r

Tschechisch

Dr. Zuzana Stolz-Hladká

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.43 "Sprachpraxis Tschechisch als Erst-	· oder Zweitsprache"	
Lernziele, Kompetenzen		Modulumfang
Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf hohem Niveau beherrscht.		9 C / 8 SWS Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 112 Selbststudium in h: 158
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		SWS Einzeln
Übung: Tschechisch 5 Übung: Tschechisch 6 Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (c	2. Übung: Tschechisch 6	
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine	
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"	
Modulpaket "Slavische Philologie" im von 36 C in geeigneten Master-Studie		
Angebotshäufigkeit zwei von drei Wintersemestern	Dauer zwei Semester	
Sprache Tschechisch		
Modulverantwortliche/r Dr. Zuzana Stolz-Hladká	1	

M.Slav.45+SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektive Sprachpraxis Tschechisch" Lernziele, Kompetenzen Modulumfang Den Studierenden werden im Teilmodul 1 praktische Sprachkenntnisse auf 9 C / 5 SWS dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Am Ende der Teilausbildung wird die gewählte Slavine auf höchstem Niveau Workload in h: (Fähigkeit zur Formulierung druckreifer Texte) beherrscht. Im Teilmodul 2 wird 270 die Fähigkeit erworben, druckreife Texte in deutscher Sprache zu formulieren. Präsenzzeit in h: Selbststudium in h: Lehrveranstaltungen und Prüfungen Credits/ SWS Einzeln Teilmodul M.Slav.45.1 "Korrektives Tschechisch" 1. Independent Studies 2. Blockseminar korrektiv zum Tschechischen 6 C / 3 SWS 3. Independent Studies 2 Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %) Teilmodul SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektives Deutsch" Studientechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch) 3 C / 2 SWS Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)

Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Einstufung
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"
	Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
Angebotshäufigkeit TM 1: jedes Sommersemester TM 2: jedes Semester	Dauer ein Semester
Sprache Tschechisch/Deutsch	Maximale Studierendenzahl 25
Modulverantwortliche/r Dr. Zuzana Stolz-Hladká	,

Georg-August-Universität Göttingen		
Master-Studiengang "Slavische Philologie"		
M.Slav.51 "Sprachpraxis Bulgarisch als Drittsprache"		

Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.51 "Sprachpraxis Bulgarisch als Drittsprache"		
Lernziele, Kompetenzen		Modulumfang
Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf elementarem Niveau beherrscht.		12 C / 11 SWS Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 154 Selbststudium in h: 206
1. Übung: Bulgarisch 1 2. Übung: Intensivkurs Bulgarisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Bulgarisch 2 Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)		SWS Einzeln
		4 SWS 3 SWS 4 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine	
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie" (nur Fachstudium im Umfang von 78 C)	
Angebotshäufigkeit zwei von drei Wintersemestern		
Sprache Bulgarisch Maximale Studierendenzahl 25		nzahl

Modulverantwortliche/r

Dr. Krastina Arbova-Georgieva

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.53 "Sprachpraxis Bulgarisch als Erst- oder Zweitsprache"		
Lernziele, Kompetenzen		Modulumfang
Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf hohem Niveau beherrscht.		9 C / 8 SWS Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 112 Selbststudium in h: 158
ehrveranstaltungen und Prüfungen		SWS Einzeln
1. Übung: Bulgarisch 5 2. Übung: Bulgarisch 6 Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)		4 SWS 4 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine	
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"	
	Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen	
Angebotshäufigkeit zwei von drei Wintersemestern	Dauer zwei Semester	
Sprache Bulgarisch	Maximale Studierendenzahl 25	
Modulverantwortliche/r Dr. Krastina Arbova-Georgieva		

Georg-August-Universität Göttingen

Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.55+SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektive Sprachpraxis Bulgarisch" Lernziele, Kompetenzen Modulumfang Den Studierenden werden im Teilmodul 1 praktische Sprachkenntnisse auf 9 C / 5 SWS dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Am Ende der Teilausbildung wird die gewählte Slavine auf höchstem Niveau Workload in h: (Fähigkeit zur Formulierung druckreifer Texte) beherrscht. Im Teilmodul 2 wird 270 die Fähigkeit erworben, druckreife Texte in deutscher Sprache zu formulieren. Präsenzzeit in h: Selbststudium in h: Lehrveranstaltungen und Prüfungen Credits/ SWS Einzeln Teilmodul M.Slav.55.1 "Korrektives Bulgarisch" 1. Independent Studies 2. Blockseminar korrektiv zum Bulgarischen 6 C / 3 SWS 3. Independent Studies 2 Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %) Teilmodul SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektives Deutsch" Studientechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch) 3 C / 2 SWS Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)

Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Einstufung	
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"	
	Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen	
Angebotshäufigkeit TM 1: jedes Sommersemester TM 2: jedes Semester	Dauer ein Semester	
Sprache Bulgarisch/Deutsch	Maximale Studierendenzahl 25	
Modulverantwortliche/r Dr. Krastina Arboya-Georgieva	1	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.61 "Sprachpraxis Bosnisch, Kroatisch, Serbisch als Drittsprache"		
Lernziele, Kompetenzen		Modulumfang
Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf elementarem Niveau beherrscht.		12 C / 11 SWS Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 154 Selbststudium in h: 206
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Lehrveranstaltungen und Prüfungen	
1. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 1 2. Übung: Intensivkurs Bosnisch, Kroatisch, Serbisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 2 Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)		4 SWS 3 SWS 4 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie" (nur Fachstudium im Umfang von 78 C)	
Angebotshäufigkeit zwei von drei Wintersemestern	Dauer zwei Semester	
Sprache Bosnisch, Kroatisch, Serbisch	Maximale Studierendenzahl 25	
Modulverantwortliche/r Mgr. Sc. Zrnka Meštrović		

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.63 "Sprachpraxis Bosnisch, Kroatisch, Serbisch als Erst- oder Zweitsprache"		
Lernziele, Kompetenzen		Modulumfang
Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf hohem Niveau beherrscht.		9 C / 8 SWS Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 112 Selbststudium in h: 158
₋ehrveranstaltungen und Prüfungen		SWS Einzeln
Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 5 Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 6 Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)		4 SWS 4 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine	
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"	
	Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen	
Angebotshäufigkeit zwei von drei Wintersemestern	Dauer zwei Semester	
Sprache Bosnisch, Kroatisch, Serbisch	Maximale Studierendenzahl 25	
Modulverantwortliche/r Mgr. Sc. Zrnka Meštrović		

M.Slav.65+SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektive Sprachpraxis Bosnisch, Kroatisch, Serbisch" Lernziele, Kompetenzen **Modulumfang** Den Studierenden werden im Teilmodul 1 praktische Sprachkenntnisse auf 9 C / 5 SWS dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Am Ende der Teilausbildung wird die gewählte Slavine auf höchstem Niveau Workload in h: (Fähigkeit zur Formulierung druckreifer Texte) beherrscht. Im Teilmodul 2 wird 270 die Fähigkeit erworben, druckreife Texte in deutscher Sprache zu formulieren. Präsenzzeit in h: Selbststudium in h: Lehrveranstaltungen und Prüfungen Credits/ SWS Einzeln Teilmodul M.Slav.65.1 "Korrektives Bosnisch, Kroatisch, Serbisch" 1. Independent Studies 2. Blockseminar korrektiv zum Bosnisch, Kroatisch, Serbischen 6 C / 3 SWS 3. Independent Studies 2 Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %) Teilmodul SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektives Deutsch" Studientechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch) 3 C / 2 SWS Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)

Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Einstufung
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"
	Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
Angebotshäufigkeit TM 1: jedes Sommersemester TM 2: jedes Semester	Dauer ein Semester
Sprache Bosnisch, Kroatisch, Serbisch/Deutsch	Maximale Studierendenzahl 25
Modulverantwortliche/r Mgr. Sc. Zrnka Meštrović	

Georg-August-Universität Göttingen		
Master-Studiengang "Slavische Philologie"		
M.Slav.71 "Sprachpraxis Ukrainisch als Drittsprache"		

Lernziele, Kompetenzen Modulumfang Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 12 C / 11 SWS des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf elementarem Niveau be-Workload in h: herrscht. 360 Präsenzzeit in h: 154 Selbststudium in h: 206 Lehrveranstaltungen und Prüfungen SWS Einzeln 1. Übung: Ukrainisch 1 4 SWS 2. Übung: Intensivkurs Ukrainisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen 3 SWS - insges. 42 Stunden) 3. Übung: Ukrainisch 2 4 SWS Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %) Wahlmöglichkeiten Zugangsvoraussetzungen Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht) keine Wiederholbarkeit Verwendbarkeit Zweimalig Master-Studiengang "Slavische Philologie" (nur Fachstudium im Umfang von 78 C) Angebotshäufigkeit **Dauer** bei Bedarf im Wintersemester zwei Semester Sprache **Maximale Studierendenzahl**

Modulverantwortliche/r

Ukrainisch

Dr. (UA) Svitlana Adamenko

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.73 "Sprachpraxis Ukrainisch als Erst- oder Zweitsprache"		
Lernziele, Kompetenzen Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf hohem Niveau beherrscht.		Modulumfang
		9 C / 8 SWS Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 112 Selbststudium in h: 158
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	ehrveranstaltungen und Prüfungen	
1. Übung: Ukrainisch 5 2. Übung: Ukrainisch 6 Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)		4 SWS 4 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine	
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"	
	Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen	
Angebotshäufigkeit bei Bedarf im Wintersemester	Dauer zwei Semester	
Sprache Ukrainisch	Maximale Studierendenzahl 25	
Modulverantwortliche/r Dr. (UA) Svitlana Adamenko		

Georg-August-Universität Göttingen

Master-Studiengang "Slavische Philologie" M.Slav.75+SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektive Sprachpraxis Ukrainisch" Lernziele, Kompetenzen Modulumfang Den Studierenden werden im Teilmodul 1 praktische Sprachkenntnisse auf 9 C / 5 SWS dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Am Ende der Teilausbildung wird die gewählte Slavine auf höchstem Niveau Workload in h: (Fähigkeit zur Formulierung druckreifer Texte) beherrscht. Im Teilmodul 2 wird 270 die Fähigkeit erworben, druckreife Texte in deutscher Sprache zu formulieren. Präsenzzeit in h: Selbststudium in h: Lehrveranstaltungen und Prüfungen Credits/ SWS Einzeln Teilmodul M.Slav.75.1 "Korrektives Ukrainisch" 1. Independent Studies 2. Blockseminar korrektiv zum Ukrainischen 6 C / 3 SWS 3. Independent Studies 2 Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %) Teilmodul SK.DaF-Schr-C-1 "Korrektives Deutsch" Studientechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch) 3 C / 2 SWS Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)

Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Einstufung
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Slavische Philologie"
	Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
Angebotshäufigkeit TM 1: jedes Sommersemester TM 2: jedes Semester	Dauer ein Semester
Sprache Ukrainisch/Deutsch	Maximale Studierendenzahl 25
Modulverantwortliche/r Dr. (UA) Svitlana Adamenko	

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C

Sem. ΣC		Fachstudium "Slavische Philologie" (78 C)					Professionali- sierungsbereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Slav.23/33/43/5 3/63/73 "Sprachpraxis -	M.Slav.23/33/43/5 3/63/73 "Sprachpraxis -	M.Slav.21/31/41/5 1/61/71 "Sprachpraxis -	M.Slav.13 "Slavistische syn- chrone Sprachwis- senschaft" (Pflicht) 6 C			SK.Kug.3b "Bildtheorie" (Wahl) 9 C
2. Σ 33 C	Erstsprache" (Wahlpflicht) 9 C	Zweitsprache" (Wahlpflicht) 9 C	Drittsprache" (Wahlpflicht) 12 C	M.Slav.11 "Slavischer Film" (Pflicht) 6 C	M.Slav.12 "Diachronie und Komparatistik" (Pflicht) 6 C	M.Slav.14 "Slavistische diach- rone Sprachwissen- schaft" (Pflicht) 6 C	
3. Σ 27 C	M.Slav.17a "Slavistische Literaturwissen- schaft – Erst- sprache" (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.17b "Slavistische Literaturwissen- schaft – Zweit- sprache" (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.17c "Slavistische Literaturwissen- schaft – Dritt- sprache" (Wahlpflicht) 6 C				SK.Kug.2a "Bildwissenschaftliche Methodenlehre" (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C			7	78 C (+ 30 C)			12 C

2. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Kunstgeschichte" im Umfang von 36 C

Sem. ΣC	Fachstudium "Slavische Philologie" (42 C)			Modulpaket "Kunstgeschichte" (36 C)		Professionali- sierungsbereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 "Sprachpraxis Erstsprache"	M.Slav.23/33/43/53/63/73 "Sprachpraxis Zweitsprache"	M.Slav.17a "Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache" (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.1 "Forschung" (Wahlpflicht) 9 C		B.lt.104 "Italien Landeswissenschaft" (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C	(Wahlpflicht) 9 C	(Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.11 "Slavischer Film" (Wahlpflicht) 6 C	M.Kug.2 "Praxis" (Wahlpflicht) 9 C		B.lt.201 "Italienisch: Aufbaumodul 1 Sprachpraxis" (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.Slav.17b "Slavistische Literaturwissenschaft Zweitsprache" (Wahlpflicht) 9 C			M.Kug.4 "Medienmanagement" (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.3 "Kunsttheorie" (Wahlpflicht) 9 C	B.It. 303 "Italienisch Fachsprache Kunstgeschichte" (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C		42 C (+30 C)		36	C	12 C

3. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Deutsche Philologie" im Umfang von 36 C

Sem. ΣC	Fachstudium "Slavische Philologie" (42 C)			Modulpaket "Deutsc	Professionali- sierungsbereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 "Sprachpraxis - Erst- sprache"	M.Slav.23/33/43/53/63/73 "Sprachpraxis - Zweit- sprache"	M.Slav.17a "Slavistische Literatur- wissenschaft – Erst- sprache" (Wahlpflicht) 9 C	M.Ger.5 "Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B" (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 30 C	(Wahlpflicht) 9 C	(Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.11 "Slavischer Film" (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.6 "Germanistische Medi- ävistik: Text und Kon- text B" (Wahlpflicht) 12 C		SK.Kug.1a "Grundlagen der Bildwissenschaften" (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	M.Slav.17b "Slavistische Literatur- wissenschaft – Zweit- sprache" (Wahlpflicht) 9 C			M.Ger.8 "Philologie, Theorie, Methodologie integra- tiv" (Pflicht) 12 C		SK.Kug.3b "Bildtheorie" (Wahl) 9 C
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C		42 C (+30 C)		36	С	12 C

4. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Kunstgeschichte" im Umfang von 18 C und Modulpaket "Finnisch-Ugrische Philologie" im Umfang von 18 C

Sem. ΣC	Fachstudium "Slavische Philologie" (42 C)			Modulpaket "Kunstgeschichte" (18 C)	nisch-L	iket "Fin- Igrische ie" (18 C)	Professionalisie- ungsbereich (Schlüsselkom- petenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul		Mo	dul	Modul
1. Σ 31 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 "Sprachpraxis - Erst- sprache"	M.Slav.23/33/43/53/63/73 "Sprachpraxis - Zweit- sprache"	M.Slav.17a "Slavistische Literatur- wissenschaft – Erst- sprache" (Wahlpflicht) 9 C	M. Kug. 1 "Forschung" (Wahlpflicht) 9 C	B.Fin. 6a "Sprach- beherr- schung II:		
2. Σ 30 C	(Wahlpflicht) 9 C	sprache" (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.11 "Slavischer Film" (Wahlpflicht) 6 C		Estnisch" (Wahl- pflicht) 8 C	M.Fin. 5 Sprach- praxis Kultur 5 C	B.lt.201 "Italienisch: Aufbaumodul 1 Sprachpraxis" (Wahl) 6 C
3. Σ 29 C	M.Slav.17b "Slavistische Literatur- wissenschaft – Zweit- sprache" (Wahlpflicht) 9 C			M. Kug. 4 Medienmanagement (Wahlpflicht) 9 C	"Sprach Landes (Wahl	in. 4 praxis 1: skunde" pflicht) C	B.Rom.306 "Sprachtechnologie" 6 C
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C		42 C (+30 C)		36 C			12 C

5. Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem.	Modulpaket " Slavische Philologie " (36 C)				
ΣС	Modul	Modul	Modul		
1. Σ9C 2. Σ18C	M.Slav.23/33/43/53/ 63/73 "Sprachpraxis - Erst- sprache" (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.23/33/43/53/ 63/73 "Sprachpraxis - Zweitsprache" (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.17b "Slavistische Litera- turwissenschaft – Zweitsprache" (Wahlpflicht) 9 C		
3. Σ9C	M.Slav.17a "Slavistische Litera- turwissenschaft – Erstsprache" (Wahlpflicht) 9 C				
4. Σ0C					
Σ 36 C					

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 06.05.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.07.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Turkologie" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBI. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Turkologie" an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang "Turkologie" gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) sowie der "Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät" in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs "Turkologie".

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Master-Studiengang "Turkologie" dient sowohl der wissenschaftsbezogenen als auch der außerwissenschaftlichen akademischen Qualifikation. ²Aufbauend auf die im Bachelor-Studiengang erworbenen Fähigkeiten im Bereich Spracherwerb werden im Master-Studiengang sprachgeschichtliche Schwerpunkte gesetzt und speziell die philologischen Fertigkeiten ausgebildet, die zur Arbeit an alt- und mitteltürkischen Handschriften befähigen. ³Geografisch steht der Raum Zentralasiens im Mittelpunkt des Interesses.
- (2) ¹Studierende des Master-Studiengangs "Turkologie" sollen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie zum Erkennen und Lösen von wissenschaftlichen Problemen befähigt werden. ²Neben der Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Basis durch Vermittlung fundierter Kenntnisse im Alt- und Mitteltürkischen, werden Detailkenntnisse zum Buddhismus, Manichäismus und Christentum in Zentralasien sowie zum Sprach- und Kulturkontakt türkischer und mongolischer Völker erworben. ³Dies beinhaltet den Erwerb von grundlegenden Kenntnissen des klassischen Mongolischen, die zur Lektüre mittelschwerer Texte befähigen.
- (3) Der Master-Studiengang "Turkologie" mit dem Abschluss "Master auf Arts" (M.A.) qualifiziert sowohl für eine akademische Laufbahn als auch für eine Tätigkeit außerhalb der Hochschulen, die sich mit der Kultur türkischer Völker in Vergangenheit und Gegenwart beschäftigt. Von entscheidender Bedeutung ist die Wahl der fachexternen Modulpakete, die einen

Einstieg in verschiedene Berufsfelder (Museen, Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Verlage) ermöglichen.

§ 3 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 78 C:
 Turkologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen
 Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpake-
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

ten im Umfang von jeweils 18 C;

- c) auf die Masterarbeit 30 C.
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Weitere Hinweise über den Studienverlauf gibt die Studienordnung.
- (4) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete "Turkologie", die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden können.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium Turkologie, bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang "Turkologie"

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Turkologie

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Tur.1 "Alttürkische Philologie" (11 C, 4 SWS)

M.Tur.2 "Alte zentralasiatische türkische Literaturen (11 C, 4 SWS)

M.Tur.3 "Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt" (10 C, 4 SWS)

M.Tur.4 "Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien" (10 C, 4 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete Turkologie im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Studierende müssen ausreichende Kenntnisse des Türkeitürkischen vorweisen. Vorausgesetzt werden Leistungen in der Turkologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Bereich Vertiefte Sprachkompetenz Türkeitürkisch im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten. Es müssen 24 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkeitürkisch vorgewiesen werden (alternativ: 18 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkeitürkisch sowie 6 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb einer weiteren Türksprache).

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Tur.1 "Alttürkische Philologie" (11 C, 4 SWS)

M.Tur.2 "Alte zentralasiatische türkische Literaturen (11 C, 4 SWS)

M.Tur.3a "Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt: Türken und Mongolen,

sprachliche und kulturelle Beziehungen" (4 C, 2 SWS)

M.Tur.4 "Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien" (10 C, 4 SWS)

Anlage II Modulkatalog

Modultitel	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Tur.1 "Alttürkische Philologie"	Keine	Fundierte Kenntnisse der alttürkischen Grammatik und der sprachlichen Lehnbeziehungen des Alttürkischen; Fähigkeit, mittelschwere Texte zu verstehen; Beherrschung der uigurischen Schrift und Fähigkeit, handschriftliche Quellen im Original lesen zu können.	keine	Klausur (60 Min.) und Hausarbeit (max. 12 S.)	11 C 4 SWS
M.Tur.2 "Alte zentralasiatische türkische Literaturen"	Keine	Überblick über die sprachhistorische Stellung mitteltürkischer Sprachen; Kenntnisse der Grammatik des Ostmitteltürkischen; Überblick über die alt- und mitteltürkische Literaturgeschichte; Kenntnis der verschiedenen literarischen Genres	keine	Klausur (90 Min.) und Referat mit schriftli- cher Ausarbei- tung(ca. 45 Min., max. 10 S.)	11 C 4 SWS
M.Tur.3 "Türkisch- mongolischer Sprach- und Kulturkontakt"	Keine	 Überblick über die sprachlichen und kulturellen Beziehungen türkischer und mongolischer Völker; Kenntnis der gemeinsamen literarischen Traditionen, Kulturtechniken und Wirtschaftweisen. Kenntnisse der Grammatik des klassischen Mongolischen; Fähigkeit, mittelschwere Texte zu verstehen; Vertrautheit mit der mongolischen Schrift; Fähigkeit, gedruckte Quellen im Original zu lesen. 	keine	Referat mit schriftli- cher Ausarbeitung (ca. 45 Min., max. 10 S.) und Klausur (120 Min.)	10 C 4 SWS
M.Tur.3a "Türkisch- mongolischer Sprach- und Kulturkontakt: Türken und Mongolen, sprachliche und kultu- relle Beziehungen"	Keine	Überblick über die sprachlichen und kulturellen Beziehungen türkischer und mongolischer Völker; Kenntnis der gemeinsamen literarischen Traditionen, Kulturtechniken und Wirtschaftsweisen.	keine	Referat mit schriftli- cher Ausarbeitung (ca. 45 Min., max. 10. S.)	4 C 2 SWS

Modultitel	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Tur.4 "Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien"	Keine	1. Profunde Kenntnis der Grundzüge der Verbreitung des Buddhismus nach Zentralasien; Kenntnis der Überlieferungsgeschichte der wichtigsten literarischen Werke; Vertrautheit mit der spezifischen buddhistischen Terminologie des Alttürkischen. 2. Profunde Kenntnisse der manichäischen Lehre und ihres religionshistorischen Kontextes; Vertrautheit mit der alttürkischen manichäischen Literatur; Überblick über die religiöse Terminologie dieser Texte; Vertrautheit mit den wichtigsten kirchengeschichtlichen Ereignissen der Kirche des Ostens (Nestorianismus) und ihrer Mission nach Zentral- und Ostasien vertraut.	keine	2 Referate mit schriftlicher Ausar- beitung (jeweils ca. 45 Min., max. 10 S.)	10 C 4 SWS

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 06.05.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.07.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Studienordnung für den Master-Studiengang "Turkologie" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBI. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Studienordnung für den Master-Studiengang "Turkologie" der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs "Turkologie" auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums und Tätigkeitsfelder

- (1) ¹Der Master-Studiengang "Turkologie" dient sowohl der wissenschaftlichen als auch der außerwissenschaftlichen akademischen Qualifikation. ²Anschließend an die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen turkologischen Kenntnisse ist der Master-Studiengang geografisch auf den Raum Zentralasien fokussiert, in welchem die ältesten türkischen Sprachdenkmäler gefunden wurden. ³Er war immer wieder Ausgangspunkt für historisch bedeutsame Wanderungsbewegungen türkischer Stämme. ⁴Aufbauend auf die im Bachelor-Studiengang erworbenen Fähigkeiten im Bereich Spracherwerb werden im Master-Studiengang sprachgeschichtliche Schwerpunkte gesetzt und speziell die philologischen Fertigkeiten ausgebildet, die zur Arbeit an alt- und mitteltürkischen Handschriften befähigen.
- (2) ¹Der Master-Studiengang "Turkologie" mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) qualifiziert sowohl für eine akademische Laufbahn als auch für eine Tätigkeit außerhalb der Hochschulen, bei der umfangreiche Kenntnisse der Kulturen türkischer Völker erforderlich sind.
 ²Je nach fachlicher Ausrichtung sind unterschiedliche Belegungen im Bereich Schlüsselkompetenzen zu empfehlen. ³Für eine wissenschaftliche Laufbahn sind hier die Bereiche Methodenkompetenz (Präsentationstechnik, wissenschaftliches Arbeiten), Sachkompetenz (v.a. religionswissenschaftliche Module) und Sprachkompetenz (Fremdsprachen, Rhetorik) zu nennen. ⁴Wird eine Tätigkeit im Bereich der interkulturellen Mediation angestrebt, ist die Belegung von Veranstaltungen im Bereich Sozialkompetenz (Interkulturelle Kompetenz) zu empfehlen.

- (3) Obligatorische Berufspraktika sind nicht vorgesehen.
- (4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

§ 4 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf

- (1) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - auf das Fachstudium 78 C:
 Turkologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen
 Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.
- ²Eine Übersicht über die Struktur des Studiengangs (Anlage I) und die Verteilung der Module im Studienverlauf (Anlage III) finden sich im Anhang zu dieser Studienordnung.
- (2) ¹Das Fachstudium Turkologie gewährleistet eine vertiefende wissenschaftliche Beschäftigung mit türkischen Sprachen und Literaturen. ²Es sind die vier Pflichtmodule M.Tur.1, M.Tur.2, M.Tur.3 und M.Tur.4 zu absolvieren.
- (3) ¹Das Modul M.Tur.1 "Alttürkische Philologie" vermittelt profunde Kenntnisse der alttürkischen Grammatik, der uigurischen Schrift und der Handschriftenkunde. ²Im Modul M.Tur.2 "Alte zentralasiatische türkische Literaturen" werden ein Überblick über die sprachhistorische Stellung mitteltürkischer Sprachen sowie Kenntnisse der Grammatik des Ostmitteltürkischen und der alt- und mitteltürkischen Literaturgeschichte vermittelt. ³Im Modul M.Tur.3 "Türkischmongolischer Sprach- und Kulturkontakt" werden die Absolventinnen und Absolventen mit den komplexen sprachlichen und kulturellen Lehnbeziehungen türkischer und mongolischer

Völker in Vergangenheit und Gegenwart vertraut gemacht. ⁴Es werden ferner grundlegende Kenntnisse der Grammatik des klassischen Mongolischen vermittelt. ⁵Das Modul M.Tur.4 "Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien" stellt den religionsgeschichtlichen Hintergrund zur Interpretation alttürkischer Quellentexte von Seidenstraße bereit und führt in die lokalen Ausprägungen der Weltreligionen Buddhismus, Manichäismus und Christentum ein. ⁶Schwerpunkt der Ausbildung ist der Erwerb vielfältiger philologischer Fertigkeiten, die dazu befähigen, Quellentexte im Original zu lesen und zu interpretieren.

(4) ¹Wird eine akademische Laufbahn angestrebt, so wird empfohlen, die auf den Professionalisierungsbereich entfallenden 12 C vorzugsweise aus den Bereichen Methodenkompetenz (wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechnik), Sprachkompetenz (Fremdsprachen, Rhetorik) und Sachkompetenz (Kulturhistorische Kompetenz, insbesondere religionswissenschaftliche Module) zu wählen. ²Für eine angestrebte Tätigkeit in der Wirtschaft, in Verlagen, Tourismus oder Kultureinrichtungen sollten Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachkompetenz, Sachkompetenz (EDV/Informationstechnologie) und Sozialkompetenz (interkulturelle Kompetenz, Moderation/ Kommunikation) absolviert werden.

§ 5 Studium als Modulpaket

- (1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Turkologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Das Modulangebot gewährleistet eine vertiefende wissenschaftliche Beschäftigung mit alt- und mitteltürkischer Philologie und Literatur- und Religionsgeschichte.
- (2) ¹Wird das 36-C-Modulpaket Turkologie belegt, sind folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren: M.Tur.1 "Alttürkische Philologie", M.Tur.2 "Alte zentralasiatische türkische Literaturen", M.Tur.3a "Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt: Türken und Mongolen sprachliche und kulturelle Beziehungen" und M.Tur.4 "Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien". ²Dieses Modulpaket unterscheidet sich zum oben beschriebenen Master-Studiengang Turkologie dadurch, dass innerhalb des Moduls M.Tur.3 "Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt" nur das Seminar "Türken und Mongolen sprachliche und kulturelle Beziehungen" zu besuchen ist (M.Tur.3a).
- (3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 6 Modulhandbuch

¹Das Modulhandbuch des Master-Studiengangs "Turkologie" (Anlage II) legt die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Module fest, nennt Lernziele und Kompetenzen einzelner Module, zu erwerbende Anrechnungspunkte, Umfang und Angebotshäufigkeit und weitere für den Studienverlauf notwendige Informationen. ²Es hat eine Entsprechung im Modulkatalog der Prüfungsordnung.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
 - bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
 - bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
 - vor einem geplanten Auslandsstudium,
 - am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 8 Studium im Ausland

¹Der Master-Studiengang Turkologie setzt eine sehr intensive Beschäftigung mit den Themenfeldern alt- und mitteltürkische Philologie und Kultur- und Religionsgeschichte voraus.
²Ein vergleichbares Curriculum gibt es im In- und Ausland nicht.
³Insofern ist ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des Master-Studiengangs nicht vorgesehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang "Turkologie"

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Turkologie

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Tur.1 "Alttürkische Philologie" (11 C, 4 SWS)

M.Tur.2 "Alte zentralasiatische türkische Literaturen (11 C, 4 SWS)

M.Tur.3 "Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt" (10 C, 4 SWS)

M.Tur.4 "Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien" (10 C, 4 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket Turkologie im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Studierende müssen ausreichende Kenntnisse des Türkeitürkischen vorweisen. Vorausgesetzt werden Leistungen in der Turkologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Bereich Vertiefte Sprachkompetenz Türkeitürkisch im Umfang von Mindestens 6 Anrechnungspunkten. Es müssen 24 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkeitürkisch vorgewiesen werden (alternativ: 18 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkeitürkisch sowie 6 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb einer weiteren Türksprache).

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Tur.1 "Alttürkische Philologie" (11 C, 4 SWS)

M.Tur.2 "Alte zentralasiatische türkische Literaturen (11 C, 4 SWS)

M.Tur.3a "Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt: Türken und Mongolen,

sprachliche und kulturelle Beziehungen" (4 C, 2 SWS)

M.Tur.4 "Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien" (10 C, 4 SWS)

Anlage II Modulhandbuch

Modulteil 1 jedes Wintersemester Modulteil 2 jedes Sommersemester

Sprache

. Deutsch

ModulkoordinatorProf. Dr. Jens Peter Laut

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Turkologie" M.Tur.1 "Alttürkische Philologie"			
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderunge	en	Modulumfang	
Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über tnisse der alttürkischen Grammatik und können au verstehen und ins Deutsche übersetzen. Sie habe über die Komplexität der sprachlichen Lehnbezierkischen. Sie sind mit der uigurischen Schrift vertra Quellen im Original lesen. Sie verfügen über Kennschen Handschriftenkunde (Buchformen, Paläograf	11 C / 4 SWS Workload in h: 330 Präsenzzeit in h: 56		
		Selbststudium in h: 274	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		SWS Einzeln	
Alttürkische Grammatik Alttürkische Lektüre und Handschriftenkunde Modulprüfung: Klausur (90 Min., in 1.) und Hausai in 2.)	rbeit (max. 15 S.	2 SWS 2 SWS	
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvorauss	etzungen	
Pflichtmodul im Master-Studiengang "Turkologie" Wahlpflichtmodul (obligatorisch) im Modulpaket "Turkologie" im Umfang von 36 C	Keine		
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Turkologie"		
Zweimalig	Modulpaket "Turkologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen		
Angebotshäufigkeit	geeigneten Master-Studiengängen Dauer		

sen.

20

Das Modul wird in zwei Semestern abgeschlos-

Maximale Studierendenzahl

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Turkologie"

M.Tur.2 "Alte zentralasiatische türkische Literaturen"

Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen

- 1. Die Absolventinnen und Absolventen haben einen Überblick über die sprachhistorische Stellung mitteltürkischer Sprachen im Allgemeinen sowie über Phonologie, Morphologie, Lexik und Syntax des Ostmitteltürkischen (Chwarezmtürkisch und Čagataisch) im Besonderen. Sie sind in der Lage, mittelschwere religiöse und historische Texte mit Hilfe verschiedener Hilfsmittel im Original zu lesen, zu verstehen und ins Deutsche zu übersetzen.
- 2. Sie haben einen Überblick über die so genannten Runeninschriften sowie über die Vielfalt der religiösen Prosaliteratur und Lyrik der Alten Uiguren und können die Bezüge zu benachbarten Literaturen herstellen. Sie kennen die Hauptwerke der karahanidischen, chwarezmtürkischen und čagataischen Literatur. Sie sind mit unterschiedlichen literarischen Genres, Stilmitteln und Themen vertraut.

Modulumfang

11 C / 4 SWS

Workload in h: 330

Präsenzzeit in h:

Selbststudium in h: 274

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

1. Mitteltürkisch

Prof. Dr. Jens Peter Laut

2. Alt- und mitteltürkische Literaturgeschichte

Modulprüfung: Klausur (90 Min., in 1.), Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 S.; in 2.)

SWS Einzeln

2 SWS 2 SWS

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Pflichtmodul im Master-Studiengang "Turkologie"	
Wahlpflichtmodul (obligatorisch) im Modulpaket "Turkologie" im Umfang von 36 C	Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
	Master-Studiengang "Turkologie"
Zweimalig	Modulpaket "Turkologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
Angebotshäufigkeit	Dauer
	Das Modul wird in zwei Semestern abgeschlos-
Jedes Wintersemester	sen.
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Deutsch	20
Modulkoordinator	1

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Turkologie"

M.Tur.3 "Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt"

Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen

- 1. Die Absolventinnen und Absolventen haben einen Überblick über die sprachlichen und kulturellen Beziehungen türkischer und mongolischer Völker. Sie kennen die Rolle, die türkische Stämme in den verschiedenen mongolischen Teilreichen gespielt haben und können die Auswirkungen beschreiben, die diese Konstellationen auf die Ausbildung der modernen Türksprachen gehabt haben. Gemeinsame literarische Traditionen, Kulturtechniken und Wirtschaftsweisen türkischer und mongolischer Völkerschaften sind ihnen vertraut.
- 2. Die Studierenden verfügen über gute Kenntnisse der Grammatik des klassischen Mongolischen und können mittelschwere Texte verstehen und ins Deutsche übersetzen. Sie sind mit der mongolischen Schrift vertraut und können gedruckte Quellen im Original lesen. Die Problematik der Lehnbeziehungen zum Alt- und Mitteltürkischen auf sprachlichem Gebiet ist ihnen bekannt. Sie sind in der Lage, die Rolle des klassischen Mongolischen für die Turkologie entsprechend zu würdigen.

Modulumfang

10 C / 4 SWS

Workload in h: 300

Präsenzzeit in h:

Selbststudium in h: 244

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- 1. "Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen"
- 2. "Klassisches Mongolisch"

Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 45 Min., max. 10 S. in 1.) und Klausur (120 Min., in 2.)

SWS Einzeln

2 SWS 2 SWS

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Pflichtmodul im Master-Studiengang "Turkologie"	Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
Zweimalig	Master-Studiengang "Turkologie"
Angebotshäufigkeit	Dauer
Jedes Sommersemester	Das Modul wird in einem Semester abgeschlossen.
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Deutsch	20
Modulkoordinator	
Prof. Dr. Jens Peter Laut	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Turkologie"

M.Tur.3a "Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt: Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen"

Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen

Die Absolventinnen und Absolventen haben einen Überblick über die sprachlichen und kulturellen Beziehungen zwischen türkischen und mongolischen Völkern. Sie kennen die Rolle, die türkische Stämme in den verschiedenen mongolischen Teilreichen gespielt haben und können die Auswirkungen beschreiben, die diese Konstellationen auf die Ausbildung der modernen Türksprachen gehabt haben. Gemeinsame literarische Traditionen, Kulturtechniken und Wirtschaftsweisen türkischer und mongolischer Völkerschaften sind ihnen vertraut.

Modulumfang

4 C / 2 SWS

Workload in h: 120

Präsenzzeit in h: 28

Selbststudium in h: 92

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

"Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen" Modulprüfung: Referat (ca. 45 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung, max. 10 S.)

SWS Einzeln

2 SWS

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Wahlpflichtmodul (obligatorisch) im Modulpaket	
"Turkologie" im Umfang von 36 C	Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
	Modulpaket "Turkologie" im Umfang von 36 C in
Zweimalig	geeigneten Master-Studiengängen
Angebotshäufigkeit	Dauer
Jedes Sommersemester	Das Modul wird in einem Semester abgeschlossen.
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Deutsch	20
Modulkoordinator	-

Prof. Dr. Jens Peter Laut

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Turkologie"

M.Tur.4 "Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien"

Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen

- 1. Die Absolventinnen und Absolventen haben sich mit den Grundzügen der Verbreitung des Buddhismus nach Zentralasien vertraut gemacht. Sie kennen die Überlieferungsgeschichte der wichtigsten literarischen Werke und können die alttürkische buddhistische Literatur in ihren religions- und kulturgeschichtlichen Kontext einordnen. Sie sind mit der spezifischen buddhistischen Terminologie des Alttürkischen vertraut.
- 2. Sie verfügen über Kenntnisse der manichäischen Lehre, können sie religionshistorisch einordnen und kennen die Hauptwerke der manichäischen Literatur. Sie haben einen Überblick über die religiöse Terminologie dieser Texte. Probleme der Text- und Bildinterpretation sind ihnen bekannt.

Die Absolventinnen und Absolventen sind mit den wichtigsten kirchengeschichtlichen Ereignissen der Kirche des Ostens (Nestorianismus) und ihrer Mission nach Zentral- und Ostasien vertraut. Sie kennen die Quellen zum Nestorianismus an der Seidenstraße.

Modulumfang

10 C / 4 SWS

Workload in h: 300

Präsenzzeit in h:

Selbststudium in h: 244

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

1. "Buddhismus in Zentralasien"

2. "Manichäismus und Christentum in Zentralasien" Modulprüfung: zwei Referate (je ca. 45 Min.) mit schriftlicher Aus-

arbeitung (je max. 10 S.) (in 1. und 2.)

SWS Einzeln

2 SWS 2 SWS

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Pflichtmodul im Master-Studiengang "Turkologie"	
Wahlpflichtmodul (obligatorisch) im Modulpaket "Turkologie" im Umfang von 36 C	Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
	Master-Studiengang "Turkologie"
Zweimalig	Modulpaket "Turkologie" im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
Angebotshäufigkeit	Dauer
Jedes Wintersemester	Das Modul wird in einem Semester abgeschlossen.
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Deutsch	20
Modulkoordinator	,

Prof. Dr. Jens Peter Laut

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium "Turkologie" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Indologie" im Umfang von 36 C

Sem. ΣC	Fachstu	Fachstudium "Turkologie" (42 C) Modulpaket "Indologie" (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Tur.1 Alttürkische Philo- logie	M.Tur.2 Alte zentralasia- tische türkische Literaturen (Pflicht) 11 C		M.Ind.1a Der Hinduismus (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.4 Hindi- oder Sans- krit-Lektüre (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.3 "Arabisch für Nicht-	
2. Σ 31 C	(Pflicht) 11 C	M.Tur.3 Türkisch- mongolischer Sprach- und Kul- turkontakt (Pflicht) 10 C		M.Ind.2 Der Kult indischer Religionen (Wahlpflicht) 12 C		arabisten" (Wahl) 6 C	
3. Σ 28 C	M.Tur.4 Religions- geschichte des vorislamischen Zentralasien (Pflicht) 10 C			M.Ind.3 Religionskonflikte (Wahlpflicht) 12 C		B.Ara.111 "Geschichte und Kultur des Is- lams A" (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium "Turkologie" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Religionswissenschaft" im Umfang von 36 C

Sem. ΣC	Fachstudium "Turkologie" (42 C)			Modulpaket "Religionswissenschaft" (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Tur.1 Alttürkische Philo- logie	M.Tur.2 Alte zentralasia- tische türkische Literaturen (Pflicht) 11 C		M.RelW.01 "Historische Grundlagen-	M.RelW.02 "Systematische Grundlagen-	M.RelW.04 "Religions wis- senschaftliche Exploration" (Wahlpflicht) 6 C		M.Ara.3 Arabisch für Nicht- arabisten
2. Σ 31 C	(Pflicht) 11 C	M.Tur.3 Türkisch- mongolischer Sprach- und Kul- turkontakt (Pflicht) 10 C		vertiefung" (Wahlpflicht) 6 C	vertiefung" (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.03 "Aufbaumodul Religions- wissenschaft" (Wahlpflicht) 6 C		(Wahl) 6 C
3. Σ 28 C	M.Tur.4 Religions- geschichte des vorislamischen Zentralasien (Pflicht) 10 C			M.RelW.05 "Eigene Profil- bildung" (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.06 "Empirische Exploration" (Wahlpflicht) 6 C		M.LingAm.4 Linguistisch- anthropologische Kompetenz (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C		Master-Arbeit (30 C)						
Σ 120 C		42 C (+ 30 C)			36 C	<u> </u>	1,	2 C

3. Fachstudium "Turkologie" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Indologie" im Umfang von 18 C und Modulpaket "Germanistik" im Umfang von 18 C

Sem. ΣC	Fachstudium "Turkologie" (42 C)			Modulpaket "Indologie" (18 C)	Modulpaket "Ge- rmanistik" (18 C)			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	M.Tur.1 Alttürkische Philo-	M.Tur.2 Alte zentralasia- tische türkische Literaturen (Pflicht) 11 C		M.Ind1a Der Hinduismus (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.9 Masterbasis- Modul 1 (Wahlpflicht) 6 C		M.Ara.3 Arabisch für Nicht-	
2. Σ 31 C	logie (Pflicht) 11 C	M.Tur.3 Türkisch- mongolischer Sprach- und Kul- turkontakt (Pflicht) 10 C			M.Ger.10 Masterbasis- Modul 2 (Wahlpflicht) 6 C	M.LingAm.4 Linguistisch- anthropologische Kompetenz (Wahl) 6 C	arabisten (Wahl) 6 C	
3. Σ 28 C	M.Tur.4 Religions- geschichte des vorislamischen Zentralasien (Pflicht) 10 C			M.Ind.3 Religionskonflikte (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.11 Masterbasis- Modul 3 (Wahlpflicht) 6 C			
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C		42 C (+30 C)		18 C	18 C	12	2 C	

4. Modulpaket "Turkologie" im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem.	Modu	lpaket " Turkologie"	(36 C)
ΣС	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C		M.Tur.2 Alte zentralasiatische türkische Literaturen (Wahlpflicht) 11 C	
2. Σ 10 C	M.Tur.1 Alttürkische Philologie (Wahlpflicht) 11 C	M.Tur.3a Türkisch- mongolischer Sprach- und Kultur- kontakt: Türken und Mongo- len Sprachliche und kulturelle Beziehun- gen (Wahlpflicht) 4 C	
3. Σ 10 C	M.Tur.4 Religionsgeschichte Des vorislamischen Zentralasien (Wahlpflicht) 10 C		
4. Σ0C			
Σ 36 C			

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 06.05.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.07.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBI. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) sowie der "Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät" in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs "Ur- und Frühgeschichte".

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium mit dem Abschluss "Master of Arts" ("M.A.") im Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" bereitet auf die Tätigkeit als Prähistorikerin bzw. Prähistoriker in Museen, Denkmalpflegeeinrichtungen, Grabungsfirmen sowie in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen vor, die sich mit ur- und frühgeschichtlicher Archäologie Europas befassen.
- (2) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

§ 3 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 78 C:
 - Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
 - b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.
- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ³Weitere Hinweise über den Studienverlauf gibt die Studienordnung.
- (5) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket im Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 36 C im Fachstudium Ur- und Frühgeschichte, bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Die Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte"

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 42 C

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.UFG.1 "Kulturgeschichte I" (10 C / 4 SWS)
M.UFG.2 "Topographie" (9 C/ 2 SWS)
M.UFG.3 "Siedlungsarchäologie" (10 C / 4 SWS)
M.UFG.4 "Kulturgeschichte II" (6 C)
M.UFG.5 "Geländepraktikum für Fortgeschrittene" (7 C)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 36 C (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

a. Zugangsvoraussetzungen

keine

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.UFG.1 "Kulturgeschichte I" (10 C / 4 SWS)
 M.UFG.2 "Topographie" (9 C/ 2 SWS)
 M.UFG.3 "Siedlungsarchäologie" (10 C / 4 SWS)
 M.UFG.5 "Geländepraktikum für Fortgeschrittene" (7 C)

Anlage II Modulkatalog

Modultitel	Zugangs- Voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modul- umfang (C/SWS)
M.UFG.1 "Kulturgeschichte I" [M.UFG.1.1 "Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit 1"; M.UFG.1.2 "Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit 2"]	keine	TM 1: Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie vertiefte Kenntnisse ausgewählter Probleme der Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit besitzen. TM 2: Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ausgewählte Probleme der Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit umfassend selbständig zu bearbeiten und in einem Referat zu präsentieren sowie eine fachgerechte Schriftfassung des Referats zu erstellen.		TM 1: Klausur (90 Min.) TM 2: Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 30 S.)	10 C 4 SWS TM 1: 4C SWS TM 2: 6C 2 SWS
M.UFG.2 "Topografie" [M.UFG.2.1 "Archäologische Landeskunde"; M.UFG.2.2 "Exkursion"]	keine	TM 1: Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ausgewählte Probleme zur Archäologie einer Region umfassend selbständig zu bearbeiten und in einem Referat zu präsentieren sowie eine fachgerechte Schriftfassung des Referats zu erstellen. TM 2: Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, Geschichte und Denkmälergattungen einer Region unter Berücksichtigung der topographischen Relevanz vor Ort in einem Referat zu erläutern.		TM 1: Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.) TM 2: Referat vor Ort (ca. 15 Min.)	9 C 2 SWS TM 1: 5 C 2 SWS TM 2: 4 C

Modultitel	Zugangs- Voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modul- umfang (C/SWS)
M.UFG.3	keine	TM 1:		TM 1:	10 C
"Siedlungs-		Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass		Klausur	4 SWS
archäologie"		sie vertiefte Kenntnisse der Methoden, Fragestel-		(90 Min.)	
		lungen und aktuellen Forschungsergebnisse der			TM 1:
[M.UFG.3.1		Siedlungsarchäologie besitzen.		TM 2:	4C
"Siedlung-				Referat (60 Min.) mit	2 SWS
sarchäologie 1";		TM 2:		schriftlicher Ausarbei-	T140
MUEO		Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass		tung (max. 30 S.)	TM 2:
M.UFG.3.2		sie in der Lage sind, ausgewählte Probleme der			6 C
"Siedlungs-		Siedlungsarchäologie selbständig umfassend zu			2 SWS
archäologie 2"]		bearbeiten und in einem Referat zu präsentieren sowie eine fachgerechte Schriftfassung zu erstel-			
		len.			
M.UFG.4		Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass	Literaturliste	Hausarbeit	6 C
Kulturgeschichte II	keine	sie in der Lage sind, eigenständig wissen-	(mind. 50 Titel)	(max. 30 S.)	
Ü		schaftliche Studien zur Siedlungs-, Wirtschafts-,	sowie Konzeption	,	
		Sozial- oder Religionsgeschichte oder zur materi-	der Hausarbeit		
		ellen Kultur der Ur- und Frühgeschichte durchzu-			
		führen und die Ergebnisse in einer Hausarbeit			
<u> </u>		fachgerecht schriftlich zu formulieren.			_
M.UFG.5	keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass		Praktische Prüfung	7 C
"Geländepraktikum		sie in der Lage sind, eigenständig einen archäo-		(fachgerechte Doku-	
für Fortgeschrittene"		logischen Befund fachgerecht zu dokumentieren		mentation eines aus-	
		sowie umfangreiche und vertiefte Kenntnisse in		gewählten Gra-	
		der praktischen Grabungstätigkeit besitzen.		bungsbefundes [Be- schreibung von max.	
				10 S. und Zeichnun-	
				gen])	

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 06.05.2009 und 12.08.2009 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.07.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Studienordnung für den Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBI. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Studienordnung

für den Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums und Tätigkeitsfelder
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf
- § 5 Studium von Modulpaketen
- § 6 Modulhandbuch
- § 7 Studienberatung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage I Modulübersicht
Anlage II Modulhandbuch

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs "Ur- und Frühgeschichte" an der Universität Göttingen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums und Tätigkeitsfelder

- (1) Das wissenschaftliche Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der prähistorischen Kulturen Europas.
- (2) Das Studium mit dem Abschluss "Master of Arts" ("M.A.") im Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" bereitet auf die Tätigkeit als Prähistorikerin bzw. Prähistoriker in Museen, Denk-

malpflegeeinrichtungen, Grabungsfirmen sowie in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen vor, die sich mit ur- und frühgeschichtlicher Archäologie Europas befassen.

- (3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.
- (4) Durch die Prüfungen während des Master-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

§ 4 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf

- (1) Das Studium im Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" gliedert sich in:
 - a) das Fachstudium Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 42 C;
 - b) ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C;
 - c) den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) im Umfang von 12 C;
 - d) die schriftliche Masterarbeit (30 C).
- (2) ¹Das Fachstudium Ur- und Frühgeschichte gliedert sich in fünf Module, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden sollen und entsprechende Leistungen zu erbringen sind; insgesamt sind im Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" im Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte 42 C zu erbringen (vgl. Anlage I). ²Die detaillierte Darstellung der Lernziele, Kompetenzen und Prüfungsanforderungen enthält das Modulhandbuch (Anlage II). ³Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich

im Anhang (Anlage III).

- (3) ¹Im Modul M.UFG.4 "Kulturgeschichte II" üben die Studierenden vertiefend das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten. ²Die Studierenden entwickeln eine geeignete Fragestellung mit Bezug auf eigene Studien- und Interessenschwerpunkte entweder unter forschungsoder anwendungsorientierter Perspektive und führen das Projekt nach gemeinsam mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen abgestimmtem Vorgehen selbständig durch. ³Dabei dürfen Verknüpfungen mit den thematischen, methodischen oder regionalen Schwerpunkten der anderen Module (M.UFG.1–3) hergestellt werden. ⁴Die Form der selbständigen Erarbeitung und Ausarbeitung einer umfangreicheren und komplexeren Fragestellung dient auch der Vorbereitung auf das spätere Anfertigen der Masterarbeit.
- (4) Um die individuelle fachwissenschaftliche Vertiefung und Professionalisierung des Studiums zu planen sowie sinnvoll auszugestalten und im Hinblick auf künftige Berufsfelder oder Tätigkeitsbereiche wird eine Studienberatung am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters dringend empfohlen.
- (5) ¹Es wird empfohlen, die Schlüsselkompetenzmodule im Hinblick auf die späteren Berufsfelder (vgl. § 2 Abs. ²2) auszuwählen. ³Für den Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" bieten sich insbesondere Module aus den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Geowissenschaften, Geschichte, Kulturanthropologie und Kunstgeschichte an.
- (6) ¹Den abschließenden Studienabschnitt bildet das Abfassen der Masterarbeit. ²Sie dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ³Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. ⁴Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts aufgreifen. ⁵Die Zulassung zur Masterarbeit, die Durchführung und Bewertung von Masterarbeit und Mastermodul regelt die Prüfungsordnung.

§ 5 Studium als Modulpaket

- (1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.
- (2) Wird das Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C im Rahmen eines anderen Master-Studiengangs studiert, sind Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage I) erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich in Anlage III.
- (4) Die Studierenden des Modulpakets sollten bereits zu Studienbeginn über grundlegende Kenntnisse der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas verfügen.

§ 6 Modulhandbuch

¹Das Modulhandbuch des Master-Studiengangs "Ur- und Frühgeschichte" legt die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Module fest, nennt Lernziele und Kompetenzen, Zugangsvoraussetzungen einzelner Module, zu erwerbende Credits, Umfang und Angebotshäufigkeit und weitere für den Studienverlauf notwendige Informationen (vgl. Anlage II). ²Es hat eine Entsprechung im Modulkatalog der Prüfungsordnung des Studiengangs.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - nach Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Fachsemesters,
 - nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
 - bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
 - bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
 - vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte"

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 42 C

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.UFG.1 "Kulturgeschichte I" (10 C / 4 SWS)

M.UFG.2 "Topographie" (9 C/ 2 SWS)

M.UFG.3 "Siedlungsarchäologie" (10 C / 4 SWS)

M.UFG.4 "Kulturgeschichte II" (6 C)

M.UFG.5 "Geländepraktikum für Fortgeschrittene" (7 C)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket "Ur- und Frühgeschichte" im Umfang von 36 C (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

a. Zugangsvoraussetzungen

keine

b. Empfohlene Vorkenntnisse

Studierende, die das Modulpaket "Ur- und Frühgeschichte" im Umfang von 36 C absolvieren wollen, sollten über grundlegende Kenntnisse der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas verfügen.

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.UFG.1 "Kulturgeschichte I" (10 C / 4 SWS)
M.UFG.2 "Topographie" (9 C/ 2 SWS)
M.UFG.3 "Siedlungsarchäologie" (10 C / 4 SWS)
M.UFG.5 "Geländepraktikum für Fortgeschrittene" (7 C)

Anlage II Modulhandbuch

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" M.UFG.1 "Kulturgeschichte I"			
Lernziele, Kompetenzen		Modulumfang	
Teilmodul 1: Die Studierenden erwerben in diesem Teilmodul ve wählter Probleme der Kulturgeschichte Europas in	10 C / 4 SWS		
Zeit.	G		
Teilmodul 2: Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte Proschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit zu bearbeiten und in einem studienbegleitenden Resowie eine fachgerechte Schriftfassung des Referation	Workload in h: 300 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 244		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		Credits/SWS	
		Einzeln	
Teilmodul 1: "Kulturgeschichte Europas in ur- und fi	ruhgeschichtlicher Zeit 1"		
Vorlesung zur Kulturgeschichte Europas in ur- und	d frühgeschichtlicher Zeit	4 C / 2 SWS	
Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)		4072000	
2" Oberseminar zur Kulturgeschichte Europas in ur- Zeit Teilmodulprüfung: Referat (ca. 60 Min.) mit schriftl (max. 30 S.)	-	6 C / 2 SWS	
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte"	Zugangsvoraussetzunge keine	en	
Wahlpflichtmodul (verbindlich) im Modulpaket "Urund Frühgeschichte"			
Wahlpflichtmodul (alternativ) im Master- Studiengang "Antike Kulturen – Geschichte des Altertums"			
WiederholbarkeitVerwendbarkeitzweimaligMaster-Studiengang "Ur- u		und Frühgeschichte"	
36-C-Modulpaket "Ur- und geeigneten Master-Studie			
Master-Studiengang "Anti te des Altertums"		ke Kulturen – Geschich-	
Angebotshäufigkeit	Dauer ein Semester		
Semesterlage iedes Wintersemester			
Semesterlage jedes Wintersemester Sprache	Maximale Studierendenz	zahl	

M.UFG.2 "Topografie" Lernziele, Kompetenzen		Modulumfang	
Teilmodul 1:			
Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte Pro		9 C / 2 SWS	
einer Region umfassend selbständig zu bearbeiten			
präsentieren sowie eine fachgerechte Schriftfassung len.	g des Referats zu erstei-	Workload in h:	
ien.		270	
Teilmodul 2:		Präsenzzeit in h:	
Die Studierenden sind in der Lage, Geschichte und		28	
einer Region unter Berücksichtigung der topographi	ischen Relevanz vor Ort	Selbststudium in h:	
in einem Referat zu erläutern.		162 Exkursion in h:	
		80	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		Credits/SWS	
Teilmodul 1: "Archäologische Landeskunde"		Einzeln	
Oberseminar zur archäologischen Landeskunde		5 C / 2 SWS	
Teilmodulprüfung: Referat (ca. 45 Min.) mit schriftl	icher Ausarheitung		
(max. 20 S.)	ioner Adsarbeitung		
Teilmodul 2: "Exkursion"			
Exkursion zu Geländedenkmälern (10 Tage)		4 C	
Teilmodulprüfung: Referat (ca. 15 Min.)			
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzung	len	
Pflichtmodul im Master-Studiengang "Ur- und	keine		
Frühgeschichte"			
Wahlpflichtmodul (verbindlich) im Modulpaket "Urund Frühgeschichte"			
Wahlpflichtmodul (alternativ) im Master-			
Studiengang "Antike Kulturen – Geschichte des			
Altertums"	V 0 1 1		
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Ur-	und Frühgeschichte"	
	36-C-Modulpaket "Ur- un		
	geeigneten Master-Studie Master-Studiengang "Ant	9 9	
	te des Altertums"	ine Nuituren – Geschich	
Angebotshäufigkeit	Dauer		
Semesterlage TM 1: jedes Wintersemester	zwei Semester		
TM 2: jedes Wintersemester TM 2: jedes Sommersemester			
10000 0011111010011100101	Maximale Studierenden	zahl	
Sprache	Mayillaie Staniereinnen		

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" M.UFG.3 "Siedlungsarchäologie"			
Lernziele, Kompetenzen		Modulumfang	
Teilmodul 1: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse zu gen und aktuellen Forschungsergebnissen der Sied		10 C / 4 SWS	
Teilmodul 2: Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte sie Probleme umfassend zu bearbeiten und in einem s rat zu präsentieren sowie eine fachgerechte Schrift erstellen.	Workload in h: 300 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 244		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		Credits/SWS	
Teilmodul 1: "Siedlungsarchäologie 1"		Einzeln	
Vorlesung zur Siedlungsarchäologie		4 C / 2 SWS	
Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)			
Teilmodul 2: "Siedlungsarchäologie 2"			
Oberseminar zur Siedlungsarchäologie	6 C / 2 SWS		
Teilmodulprüfung: Referat (60 Min.) mit schriftliche (max. 30 S.)			
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte"	Zugangsvoraussetzunge keine	en	
Wahlpflichtmodul (verbindlich) im Modulpaket "Urund Frühgeschichte"			
Wahlpflichtmodul (alternativ) im Master- Studiengang "Antike Kulturen – Geschichte des Altertums"			
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Ur-	und Frühgeschichte"	
	36-C-Modulpaket "Ur- und geeigneten Master-Studie		
Master-Studiengang "Anti te des Altertums"		ke Kulturen – Geschich-	
Angebotshäufigkeit	Dauer		
Semesterlage jedes Sommersemester	ein Semester		
Sprache deutsch	Maximale Studierendenz 25	zahl	
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. KH. Willroth	l		

Ocean Assessed Heisterstille Oliticans		
Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" M.UFG.4 "Kulturgeschichte II"		
Lernziele, Kompetenzen		Modulumfang
Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig w	vissenschaftliche Studien	
zur Siedlungs-, Wirtschafts-, Sozial- oder Religions riellen Kultur der Ur- und Frühgeschichte durchzuf	sgeschichte oder zur mate-	6 C
in einer Hausarbeit fachgerecht schriftlich zu formi		Workload in h: 190 Präsenzzeit in h:
		10 Selbststudium in h: 180
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		
Kolloquium		
Prüfungsvorleistung: Zwischenbericht; Erstellung einem kulturgeschichtlichen Thema (Mindestens zeption der Hausarbeit		
Modulprüfung: Hausarbeit (max. 30 S.)	Modulprüfung: Hausarbeit (max. 30 S.)	
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte"	Zugangsvoraussetzunge keine	en
Wahlpflichtmodul (alternativ) im Master- Studiengang "Antike Kulturen – Geschichte des Altertums"		
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Ur-	und Frühgeschichte"
	Master-Studiengang "Antil te des Altertums"	ke Kulturen – Geschich-
Angebotshäufigkeit	Dauer	
Semesterlage	ein Semester	
jedes Semester		
Sprache deutsch	Maximale Studierendenz 25	zahl
Modulverantwortliche/r		
Prof. Dr. KH. Willroth		
THE STATE OF THE S		

Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden erwerben umfangreiche und verti praktischen Grabungstätigkeit (Grabungstechnik, D		Modulumfang 7 C
der Lage, eigenständig einen archäologischen Befumentieren.		7.0
		Workload in h: 210 Praktikum in h: 210 Selbststudium in h:
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		
Praktikum "Prospektion, Ausgrabung" (6 Wochen	à 35 Stunden)	
Modulprüfung: Praktische Prüfung (fachgerechte I ausgewählten Grabungsbefundes [Beschreibung Zeichnungen])		
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Master-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte"	Zugangsvoraussetzunge keine	en
Wahlpflichtmodul (verbindlich) im Modulpaket "Urund Frühgeschichte"		
Wahlpflichtmodul (alternativ) im Master- Studiengang "Antike Kulturen – Geschichte des Altertums"		
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang "Ur-	und Frühgeschichte"
	36-C-Modulpaket "Ur- und geeigneten Master-Studie	
	Master-Studiengang "Antil te des Altertums"	ke Kulturen – Geschich
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Sommersemester	Dauer ein Semester	
Sprache deutsch	Maximale Studierendenz 25	zahl

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium "Ur- und Frühgeschichte" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Kunstgeschichte" im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium "	Ur- und Frühges	chichte" (42 C)	Modulpaket "Kunstgeschichte" (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.UFG.1 "Kulturgeschichte I" (Pflicht) 10 C	M.UFG.2 "Topografie" (Pflicht) 9 C		M.Kug.1 "Forschung" (Wahlpflicht) 9 C		SK.Gesch.652 "Russisch für Kul- turwiss. I" (Wahl) 6 C	
2. Σ 31 C	M.UFG.3 "Siedlungs- archäologie" (Pflicht) 10 C		M.UFG.5 "Geländepraktikum für Fort- geschrittene" (Pflicht) 7 C	M.Kug.2 "Praxis" (Wahlpflicht) 9 C			
3. Σ 30 C	M.UFG.4 "Kulturgeschichte II" (Pflicht) 6 C			M.Kug.3 "Kunsttheorie" (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.4 "Medien- management" (Wahlpflicht) 9 C	SK.Gesch.654 "Französisch für Kulturwiss. 1" (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C					
Σ 180 C		42 C (+ 30 C)		36	3 C	12	2 C

2. Fachstudium "Ur- und Frühgeschichte" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Klassische Archäologie" im Umfang von 36 C

Sem. ΣC	Fachstudium "	Ur- und Frühges	chichte" (42 C)	Modulpaket "Klassische Archäologie" (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.UFG.1 "Kulturgeschichte I" (Pflicht) 10 C	M.UFG.2 "Topografie" (Pflicht) 9 C		M.KAR.1 "Archäologie als Kulturwissenschaft" (Wahlpflicht) 9 C		SK.Gesch.652 "Russisch für Kul- turwiss. I" (Wahl) 6 C	
2. Σ 33 C	M.UFG.3 "Siedlungs- archäologie" (Pflicht) 10 C		M.UFG.5 "Geländepraktikum für Fort- geschrittene" (Pflicht) 7 C	M.KAR.2 "Gattungen, Epo- chen, Regionen II" (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 24 C	M.UFG.4 "Kulturgeschichte II" (Pflicht) 6 C			M.KAR.3 "Archäologische Analyse und histo- rische Synthese" (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.4a "Archäologische Wissenschafts-	B.Lat.12 "Grundkenntnisse Latein" (Wahl) 6 C	
4. Σ 33 C		Master-Arbeit 30 C			kompetenz" (Wahlpflicht) 6 C		
Σ 180 C		42 C (+ 30 C)		36	6 C	12	2 C

3. Modulpaket "Ur- und Frühgeschichte" im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem.	Modulpaket ,	Modulpaket "Ur- und Frühgeschichte" (36 C)					
ΣC	Modul	Modul	Modul				
1. Σ 15 C	M.UFG.1 "Kulturgeschichte I" (Wahlpflicht) 10 C	M.UFG.2 "Topografie"					
2. Σ 21 C	M.UFG.3 "Siedlungs- archäologie" (Wahlpflicht) 10 C	(Wahlpflicht) 9 C	M.UFG.5 "Geländepraktikum für Fortgeschrittene" (Wahlpflicht) 7 C				
3. Σ0C							
4. Σ 0 C Σ 36 C							
Σ 36 C							

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie am 08.07.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 12.08.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.08.2009 die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit besitzt, Methoden selbständig entwickeln und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführen kann.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ergänzen die Ordnung des mathematischnaturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg August University School of Science, abgekürzt GAUSS) und die Rahmenpromotionsordnung des GAUSS (im Folgenden RPO genannt) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Hochschulgrad

- (1) Nach bestandener Promotionsprüfung und Veröffentlichung der Dissertation verleiht die Georg-August-Universität Göttingen durch die Fakultät für Chemie den akademischen Grad "Doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad "Doctor of Philosophy" (Ph.D.), welcher auf dem Promotionszeugnis und der Promotionsurkunde mit dem Zusatz "Division of Mathematics and Natural Sciences" als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird.
- (2) Die Fakultät stellt hierüber eine Urkunde gemäß dem Muster aus der Anlage II der RPO und ein Zeugnis gemäß den Anlagen 4a und 4b in englischer Sprache, auf Antrag in deutscher Sprache aus.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) nach Maßgabe der durch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichten Muster.

§ 4 Durchführung des Studienganges, Vollversammlung

- (1) Der von der Fakultät für Chemie getragene Studiengang wird von den in Anlage 1 genannten Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleitern durchgeführt.
- (2) Die Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter sowie zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Promotionsstudierenden bilden die Vollversammlung des Promotionsstudienganges. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Promotionsstudierenden werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Entscheidung des Fakultätsrats in diesen Studiengang betreffenden Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme neuer Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter.
- (3) Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter im Sinne dieser Ordnung können habilitierte Mitglieder der Fakultät für Chemie sowie sonstige Personen sein, die durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren selbständige Leitungspositionen in der Fakultät haben. Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter können auch die Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsgruppen mit begutachteter Drittmittelförderung der eigenen Stelle sein.
- (4) Allen am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter stehen Prüfungsrechte im Rahmen des Studienganges zu.

§ 5 Programm- und Prüfungsausschuss

- (1) Der Programm- und Prüfungsausschuss ist für die administrative Durchführung des Promotionsstudiengangs zuständig. Dem Programm- und Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe aus dem Kreis der Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter;
 - b) eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. Für Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe a) können Vorschläge durch die Vollversammlung, für Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe b) können Vorschläge durch die Promotionsstudierenden unterbreitet werden.
- (2) ¹Der Programm- und Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Programm- und Prüfungsausschuss beträgt zwei

Jahre, für das Mitglied aus der Gruppe der Promotionsstudierenden ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Der Programm- und Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) die organisatorische Vorbereitung der Veranstaltungen,
 - b) die Koordination und die Durchführung des Promotionsstudiengangs,
 - c) die Mitwirkung in der Auswahlkommission für diesen Studiengang
 - d) die Anrechnung von Studienleistungen
 - e) die Verantwortung für die Durchführung von Prüfungen,
 - f) die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften,
 - g) der Bericht gegenüber dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.
- (4) ¹Der Programm- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Das Mitglied aus der Gruppe der Promotionsstudierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (6) Der Programm- und Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (7) Über die Sitzungen des Programm- und Prüfungsausschuss wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.
- (8) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Programm- und Prüfungsausschuss vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet diesem laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (9) Die Mitglieder des Programm- und Prüfungsausschuss haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (10) ¹Die Sitzungen des Programm- und Prüfungsausschuss sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Der Programm- und Prüfungsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren einen Mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss (Thesis Committee) gemäß § 7 RPO ein. ²Dem Betreuungsausschuss gehören mindestens zwei Arbeitsgruppenleiterinnen oder Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms an, darunter die Betreuerin oder der Betreuer der

Arbeit, die oder der in der Regel zur Referentin oder zum Referenten der Dissertation bestellt wird. ³Weitere Mitglieder des Betreuungsausschusses können auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein, die auf dem Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesen sind und keine Mitglieder der Fakultät oder Universität sind. ⁴Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein. ⁵Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss habilitiert sein.

- (2) Aufgabe des Betreuungsausschusses ist es, die Studierenden in der Forschungsarbeit zu beraten und zu betreuen.
- (3) Sitzungen des Betreuungsausschusses werden jeweils von den Studierenden organisiert; kommt eine Sitzung des Betreuungsausschusses aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht zustande, wird ein Termin durch die Dekanin oder den Dekan festgesetzt.
- (4) Der Betreuungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) ¹Zu Beginn der Arbeit (spätestens nach einem Semester) stellt die oder der Studierende das Projekt in einer schriftlichen Zusammenfassung sowie einem mündlichen Bericht dem Betreuungsausschuss vor. ²Fortschrittsberichte an den Ausschuss müssen dann in jährlichem Turnus abgegeben werden.

§ 7 Art und Umfang des Promotionsstudienganges

- (1) ¹Im Promotionsstudium ist von den Doktorandinnen und Doktoranden ihre oder seine wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. ²Weiterhin ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Workshops und Tagungen erforderlich, in denen Leistungsnachweise im Umfang von Mindestens 22 Anrechnungspunkten (C) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) erbracht werden müssen. ³Näheres ist in der Modulübersicht und der Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen geregelt.
- (2) ¹Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung zur Promotion mit der Abgabe der Dissertation gemäß § 10 abgeschlossen sein. ²In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei experimentell besonders aufwändigen Arbeiten) kann die Bearbeitungszeit bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden. ³Über diese Verlängerungen entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags. ⁴Eine weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung durch den GAUSS-Vorstand.
- (3) Werden Fristen nach Absatz 2 überschritten und hat die oder der Studierende dies zu vertreten, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

§ 8 Art und Umfang der Promotionsprüfung

Die Promotionsprüfung besteht aus:

(a) einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung im Umfang von 152 ECTS-Anrechnungspunkten (Dissertation, § 10) sowie

- (b) einer mündlichen Prüfung im Umfang von 6 Anrechnungspunkten (Disputation, § 14).
- (c) erfolgreiches Absolvieren von Modulen im Umfang von mind. 22 C gemäß § 9 Abs. 1.

§ 9 Module

- (1) ¹Ein Modul umfasst pro Anrechnungspunkt 30 Stunden Workload und eine benotete oder nicht benotete Prüfung. ²Die Modulübersicht (Anlage 2) regelt, welche Module erfolgreich absolviert werden müssen. ³Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann in Absprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (2) Über begründete Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Über die Anerkennung von Modulen anderer Fakultäten, anderer Hochschulen oder außerhochschulischer Einrichtungen entscheidet auf Antrag der Programm- und Prüfungsausschuss in Absprache mit der jeweiligen Erstbetreuerin oder dem jeweiligen Erstbetreuer der Arbeit. ²Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen.
- (4) Die Vergabe der Anrechnungspunkte erfolgt auf Grund von Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 und 3 beim Programm- und Prüfungsausschuss.
- (5) Bis zu vier freiwillige Zusatzmodule können auf Antrag mit in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (6) Auf Antrag der oder des Promotionsstudierenden kann eine erfolgte Benotung der Prüfungen der Module mit in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (7) Über die Form der Prüfung (benotet oder nicht benotet) entscheidet der Modulbeauftragte des jeweiligen Moduls.

§ 10 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist schriftlich in englischer Sprache abzufassen. ²Sie muss eine selbständige, originelle wissenschaftliche Arbeit sein, mit der die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen wird. ³Sie muss schwerpunktmäßig zum Forschungsgebiet des Promotionsstudiengangs gehören. ⁴Die Dissertation darf nicht für ein anderes Promotionsverfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein.
- (2) ¹In der Regel soll bei Abgabe der Dissertation mindestens eine Originalarbeit mit Co-Autorschaft der Kandidatin oder des Kandidaten in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein. ²Ausnahmen von dieser Regel müssen schriftlich begründet werden und bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Programm- und Prüfungsausschusses.

(3) Mit dem Einreichen der Dissertation ist von der oder dem Studierenden anzugeben, ob der Hochschulgrad "Dr. rer. nat." oder "Ph. D." gemäß § 3 Abs. 1 angestrebt wird.

§ 11 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung wird über das Dekanat der Fakultät für Chemie beim Programm- und Prüfungsausschuss gestellt. Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung sind:
 - a) die erfolgreiche Absolvierung der Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 1,
 - b) ie Abgabe zweier Exemplare der Dissertation, die nicht für ein anderes Promotionsverfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein darf,
 - c) die Annahme der wissenschaftlichen Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 2 in einer referierten Fachzeitschrift.
 - d) die durchgehende Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 - e) der Nachweis über den Abschluss des vorherigen Studiums und,
 - f) dass der Anspruch auf Zulassung zur Promotionsprüfung nicht wegen Nichtbestehens endgültig erloschen ist.
- (2) Der Programm- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein Exemplar der Dissertation,
 - b) Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 1 und der Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen.
 - ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - d) eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist,
 - e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits an einer anderen Universität um einen Doktorgrad beworben hat,
 - f) eine Kopie veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers im Zusammenhang mit der Dissertation, darunter auch die Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 2,
 - g) beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse der Hochschulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber studiert hat; Zeugnisse müssen ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden,

- h) eine Immatrikulationsbescheinigung, durch die Einschreibung ab der Annahme als Doktorandin oder Doktorand für diesen Studiengang nachgewiesen wird,
- i) Angabe eines zum Forschungsfeld der Dissertation (Katalysechemie) komplementären Gebietes aus Mathematik und Naturwissenschaften; Gebiete aus anderen Fächern können auf Antrag vom Programm- und Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- j) Vorschlag für die Referierenden der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe von § 12 sowie ein mit den Beteiligten abgesprochener Terminvorschlag für die mündliche Prüfung; sofern ein solcher Terminvorschlag nicht möglich ist, entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss.
- (3) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 12 Prüfungskommission

- (1) ¹Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Programm- und Prüfungsausschuss eine mindestens sechsköpfige Prüfungskommission, darunter die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sowie die Referierenden der Dissertation. ²Referierende sind die Referentin oder der Referent und mindestens eine Koreferentin oder ein Koreferent. ³Mindestens eine oder einer der Referierenden der Dissertation muss dem Betreuungsausschuss angehören. ⁴Der Programm- und Prüfungsausschuss bestellt ein Mitglied dieser Kommission zu der oder dem Vorsitzenden. ⁵Die Prüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die im Zulassungsgesuch angegebenen Gebiete vertreten sind.
- (2) ¹In den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Referierende oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

- (1) ¹Stimmen die von den Referierenden vorgeschlagenen Prädikate nicht überein, beauftragt der Programm- und Prüfungsausschuss eine externe Wissenschaftlerin oder einen externen Wissenschaftler mit der Erstellung eines Gutachtens. ²Diese externe Gutachterin oder dieser externe Gutachter soll über eine internationale Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation verfügen. ³Sie oder er schlägt in Kenntnis der beiden bereits vorliegenden Gutachten das Prädikat vor. ⁴Dieser Vorschlag ist ausführlich und schriftlich zu begründen.
- (2) ¹Hat eine Referierende oder ein Referierender die Dissertation abgelehnt oder befindet die Prüfungskommission, dass ein Einspruch eines prüfungsberechtigten Mitglieds des GAUSS gemäß § 13 RPO begründet ist, so bestellt der Programm- und Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der Prüfungskommission eine weitere Korreferentin oder einen weiteren Korreferenten, die oder der kein Mitglieder der Fakultät oder Universität sein muss; neben

der Entscheidung über die Annahme beziehungsweise die Ablehnung schlägt diese oder dieser für den Fall der Annahme ein Prädikat vor. ²Anschließend trifft die Prüfungskommission in Anwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Programm- und Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ³Die Entscheidung muss innerhalb von drei Monaten herbeigeführt werden. ⁴Das Verfahren wird dann aus dem zeitlichen Ablauf gemäß dieser Ordnung ausgegliedert.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Programm- und Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit, im Fall der Annahme unter gleichzeitiger Nennung der Termine für die mündliche Prüfung, im Fall der erstmaligen Ablehnung unter Hinweis auf die Bestimmungen über Wiederholbarkeit, im Fall der endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium (Disputation) in englischer Sprache statt. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ³Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission müssen anwesend sein, darunter mindestens zwei Referierende.
- (2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat und die Prüfungskommission werden zur Disputation von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich unter Nennung von Termin und Ort geladen. ²Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ³Der erste Teil der Disputation ist in der Regel hochschulöffentlich. ⁴Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulöffentlichkeit durch die Prüfungskommission ausgeschlossen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere der Schutz geistigen Eigentums. ⁵Dazu wird per Aushang und per Internetankündigung eingeladen. ⁶Über die Öffentlichkeit des zweiten Teils der Disputation entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss; die Bestimmungen des Satzes 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Im ersten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch ein Referat ihre oder seine Dissertation in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen und hierzu im Anschluss an das Referat Fragen beantworten. ²Von den Zuhörerinnen und Zuhörern haben im ersten Teil der Disputation nur die prüfungsberechtigten Mitglieder des GAUSS das Recht, Fragen zu stellen. ³Im zweiten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch die Beantwortung von Fragen ihre oder seine Kenntnisse zu aktuellen Problemen der Katalysechemie sowie zu grundlegenden, katalyserelevanten Aspekten der Anorganischen, Organischen, Makromolekularen und Technischen Chemie nachweisen. ⁴Im zweiten Teil dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen stellen.
- (4) ¹Die Gesamtdauer der Disputation beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. ²Die Dauer des Referats im ersten Teil soll nicht mehr als 30 Minuten betragen und wird gefolgt

von der Befragung. ³Im zweiten Teil soll die Prüfungsdauer nicht mehr als 20 Minuten betragen.

- (5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet nichtöffentlich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, ob die Disputation bestanden ist. ²Sie legt getrennt das Prädikat für die Disputation und das Prädikat für die Dissertation fest. ³Das Prädikat "summa cum laude" kann nur als Gesamtprädikat gemäß §15 RPO vergeben werden.
- (6) ¹Verlauf und Prädikat der Disputation sowie das Prädikat der Dissertation werden in einem Protokoll festgehalten, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. ²Das Protokoll muss spätestens einen Tag vor der Verkündung des Promotionsergebnisses bei der Prüfungsverwaltung vorliegen.

§ 15 Benotung

(1) ¹Folgende Einzelnoten sind möglich:

1 = sehr gut,

2 = gut

3 = befriedigend,

4 = nicht bestanden.

²Die Zwischennoten 1,5 und 2,5 sind zulässig.

- (2) ¹Bei der Dissertation ist überdies das Prädikat "ausgezeichnet" möglich. ²In diesem Falle muss ein durch das Promotionskomitee beauftragtes auswärtiges Gutachten eingeholt werden.
- (3) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation (70%) und der Note für die Disputation (30%). ²Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

1,0 - 1,50 = magna cum laude,

1,51 - 2,50 = cum laude,

2,51 - 3,0 = rite.

(4) ¹Wurde die Dissertation mit ausgezeichnet beurteilt und ist die Disputation sehr gut (1,0), so wird das Prädikat "summa cum laude" vergeben. ²Kommen nicht alle Gutachter des Promotionskomitees zum Ergebnis "summa cum laude", beauftragt das Promotionskomitee eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter. ³Die auswärtige Gutachterin oder der auswärtige Gutachter entscheidet in ihrem oder seinem Gutachten über die Vergabe des Prädikates "summa cum laude" innerhalb von 6 Wochen.

§ 16 Promotionsergebnis, Ende des Studiums

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Disputation stellt der Programm- und Prüfungsausschuss das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die Disputation nicht bestanden ist.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Chemie teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.
- (4) ¹Mit der Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren erhält die oder der Promovierende auch das Zeugnis über die Promotionsprüfung (Anlage 5a und 5b) mit der Erklärung über den Workload des Studiums (Anlage 6). ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit der Erklärung über den Workload des Studiums erhält die oder der Geprüfte eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung ("Diploma Supplement").
- (5) ¹Mit Ablauf des Semesters, in dem die Zeugnisübergabe erfolgt, endet das Studium. ²Eine Rückmeldung ist nur möglich im Falle des Nichtbestehens oder der Wiederholung gemäß § 17.

§ 17 Nichtbestehen, Wiederholung

- (1) ¹Mit der Ablehnung der Dissertation oder dem Nichtbestehen der Disputation ist das Promotionsverfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanates. ³Von der Ablehnung werden alle fachlich nahestehenden Fakultäten im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet.
- (2) ¹Sofern eine Betreuerin oder ein Betreuer gefunden wird, kann die Dissertation einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Die neue Betreuungszusage muss innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung bei der Prüfungskommission vorliegen. ⁴Ansonsten gilt das Verfahren mit Ablauf dieser Frist als endgültig beendet.
- (3) ¹Wird der Termin für die Disputation ohne Begründung, im Krankheitsfalle ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende die Disputation abbricht.
- (4) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so darf sie innerhalb von 3 Monaten einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Ist die Wiederholung der Disputation nicht bestanden, so führt dies zur endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens. ⁴Die Aufnahme einer erneuten Promotion ist möglich.
- (5) Erfolglos unternommene Promotionsversuche an einer anderen Hochschule auf den Gebieten der Chemie werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (6) Im Falle der endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 2 und Abs. 4 wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen Disputation veröffentlicht sein. ²Der Programm- und Prüfungsausschuss kann auf Antrag zweimal eine Fristverlängerung um jeweils ein Jahr gewähren. ³Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.
- (2) Die Veröffentlichung geschieht:
 - a) durch Bereitstellung von 7 Exemplaren einer Buchhandelsausgabe mit Siegel D 7 und ISBN bei der Betreuerin oder dem Betreuer, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen wird,
 - b) oder durch Ablieferung von zwei Exemplaren der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen beim Prüfungsamt.
- (3) ¹Der Programm- und Prüfungsausschuss kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. ²Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisionsscheins (Anlage 7) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch Unterschrift bestätigt wird.
- (4) Das Erlöschen der Rechte gemäß Abs. 1 ist unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist anzudrohen.

§ 19 Vollzug der Promotion

¹Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 5a und 5b vollzogen, sobald die Veröffentlichung gemäß § 13 erfolgt ist. ²Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktortitel oder den Ph. D.-Titel zu führen. ³Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen Disputation.

§ 20 Erklärung der Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 5a und 5b, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer vorsätzlichen Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. ²In einem solchen Fall erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat. ²Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss der Dissertation und der Disputation Einsicht in ihre oder seine Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Programm- und Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Programm- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. ⁵Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Kopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 22 Schutzbestimmungen

- (1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.
- (4) Studierende mit einem Kind
 - a) des Ehegatten oder Lebenspartners,
 - b) für das ihnen die Personensorge zusteht,
 - c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder

- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit haben Anspruch auf Elternzeit.
- (5) ¹Aus der Beachtung dieser Vorschriften dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 23 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 - a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
 - b) eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.
- (2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Abs. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.
- (3) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 24 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 25 anzuwenden.

§ 24 Einreichung an der Universität Göttingen im Fall eines gemeinsamen Promotionsverfahrens

- (1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 11 entsprechend.
- (2) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils mindestens eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und mindestens eine betreuungsberechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 23 Abs. 1.

- (3) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 12 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 geregelt. ²Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.
- (4) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen des § 14 statt; von den Bestimmungen des § 14 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 abgewichen werden.
- (5) ¹Ist die Dissertationswahl der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Prüfungsordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 25 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät im Fall eines gemeinsamen Promotionsverfahrens

- (1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.
- (2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.
- (3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung im Fall eines nicht gemeinsamen Promotionsverfahrens fortgeführt.

§ 26 Promotionsurkunde im Fall eines gemeinsamen Promotionsverfahrens

Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1:

Übersicht über die derzeitigen Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter des Promotionsstudiengangs:

Prof. Dr. L. Ackermann (IOBC)

Prof. Dr. M. Buback (IPC)

Prof. Dr. U. Diederichsen (IOBC)

Jun.-Prof. Dr. C. Ducho (IOBC)

Prof. Dr. F. Meyer (IAC)

Prof. Dr. D. Stalke (IAC)

Prof. Dr. L. F. Tietze (IOBC)

Prof. Dr. P. Vana (IPC)

Dr. D. B. Werz (IOBC)

Anlage 2: Modulübersicht für den Promotionsstudiengang CaSuS

A Pflichtmodule

Es müssen folgende 4 Pflichtmodule im Umfang von 19 C erfolgreich absolviert werden:

P.Che.1601 Aktuelle Entwicklungen der Katalyseforschung (4 C/ 4 SWS)P.Che.1602 Moderne Methoden und Praxis der Katalyse- (4 C/ 5 SWS)

chemie [davon 1 C Schlüssel-

kompetenzen]

P.Che.1603 Katalyse im chemischen Kontext (6 C/ 6 SWS)

[davon 1.5 C Schlüssel-

kompetenzen]

P.Che.1604 Präsentation und Diskussion von Forschungs- (5 C/ 8 SWS)

ergebnissen [davon 2.5 C Schlüssel-

kompetenzen]

B Wahlpflichtmodule

Es muss ein Modul aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden. Empfohlen wird eines der folgenden Module aus dem Angebot der ZESS:

SK.SozKom.6 Interkulturelle Kommunikationskompetenz (3 C/ 2 SWS) SK.FS.EI-C1-1 Intercultural communication - English (3 C/ 2 SWS)

Es können jedoch ohne gesonderten Antrag auch andere Module aus dem Angebot der ZESS belegt werden.

C Dissertation

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Dissertation werden 152 C erworben.

D Disputation

Durch das erfolgreiche Absolvieren der Disputation werden 6 C erworben.

Anlage 3: Modulkatalog für den Promotionsstudiengang CaSuS

Modulnummer Modultitel	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Vorausset- zungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungs- leistung	Modulumfang (C, SWS)
Modul P.Che.1601		Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie	Hausarbeit, die	TM 1:	4 C
"Aktuelle Entwicklungen der Katalyseforschung"		 vertiefte Kenntnisse zu aktuellen Forschungsthemen der homogenen und heterogenen Katalyse in Technik und Labor haben; 	mit "bestan- den" bewertet wurde	Klausur 60 Min. (unbenotet)	4 SWS
		 Moderne Methoden der katalytischen Synthese funktionaler hochmolekularer Verbindungen kennen; 		TM 2: Klausur 60 Min.	TM 1: 2 C / 2 SWS
		• Kenntnisse von Anwendungen katalytischer Reaktionen auf die Organische Synthesechemie haben;		(unbenotet)	TM 2: 2 C / 2 SWS
		 Kenntnisse ausgewählter Entwicklungen im Bereich der enzymatischen und bioinsiprierten Katalyse haben; 			
		Aktuelle Forschungstrends der Katalysechemie genau erläutern können.			
Modul P.Che.1602		Es müssen drei der TM 1 – 4 belegt werden, zudem TM	TM 1:	TM 1:	4 C
"Moderne Methoden		5.	falls Blockkurs:	Klausur 60 Min.	5 SWS
und Praxis der Kataly-		Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie	Nachweis der	(unbenotet) oder	TN4.4.
sechemie"	Teilmodul 1: vertiefte Kenntnisse zur Anwendung spektroskopischer Methoden in der Katalyseforschung haben	Teilnahme TM 2:	mündliche Prü- fung 30 Min. (unbenotet)	TM 1: 1 C / 1 SWS	
		Teilmodul 2: kinetische Methoden zur mechanistischen Aufklärung von Katalyseprozessen verstehen und anwenden können	falls Blockkurs: Nachweis der Teilnahme	TM 2: Klausur 60 Min. (unbenotet) oder	TM 2: 1 C / 1 SWS TM 3:
		Teilmodul 3: moderne High-Throughput-Verfahren und automatisierte Synthesen im Bereich der Katalysefor-		mündliche Prü-	1 C / 1 SWS

		Schung kennen Teilmodul 4: mit dem Einsatz von Computermethoden in der Katalyseforschung vertraut sein Teilmodul 5: fundierte Einblicke in die Anwendung ausgewählter katalytischer Verfahren und Prozesse in der industriellen Praxis gewonnen haben.	Nachweis der Teilnahme TM 4: falls Blockkurs: Nachweis der Teilnahme	(unbenotet) TM 3: Klausur 60 Min. (unbenotet) oder mündliche Prü- fung 30 Min. (unbenotet) TM 4: Klausur 60 Min. (unbenotet) oder mündliche Prü- fung 30 Min. (unbenotet) TM 5: Teilnahme an 2 Industrieexkur- sionen (unbeno- tet)	TM 4: 1 C / 1 SWS TM 5: 1 C (davon 1 C SK) / 2 SWS
Modul P.Che.1603 "Katalyse im chemischen Kontext"	B. Ger.2	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Kenntnisse von aktuellen Forschungsvorhaben des nationalen und internationalen Umfelds sowie dem Stand und den Ergebnissen der Doktorarbeiten in katalyserelevanten Forschungsgebieten der Anorganischen, Organischen, Physikalischen, Makromolekularen oder Technischen Chemie haben. Sie können eigene wissenschaftliche Ergebnisse verständlich präsentieren und im Kreis eines Fachpublikums kritisch diskutieren.	Vor der dritten Präsentation oder dem drit- ten Referat ist die Teilnahme an 30 GDCh- Vorträgen oder vergleichbaren Veranstaltun- gen mit Gast- dozenten (In- stitutskolloqui- en u. ä.) nach- zuweisen	Drei Präsenta- tionen oder Re- ferate; jeweils ca. 30 Min. (un- benotet)	6 C (davon 1.5 C SK) / 6 SWS

Modul P.Che.1604 "Präsentation und Diskussion von For-	Die bzw. der Studierende erbringen den Nachweis, dass sie vertiefte Kenntnisse von aktuellen Fragestellungen der modernen Katalysechemie im internationalen Umfeld	TM 1: Wissenschaftli- cher Vortrag	5 C (davon 2.5 C SK) / 8 SWS
schungsergebnissen"	haben. Sie erbringen auch den Nachweis, dass sie die eigene Forschungsarbeit in Form eines Fachvortrages oder eines Posters einem internationalen Publikum prä- sentieren und fachlich vertreten können. Sie sind zudem	oder Posterprä- sentation (unbe- notet)	TM 1: 1 C (davon 0.5 C SK) / 2 SWS
	in der Lage sein, zur Organisation eines Fachsymposiums oder einer Summer School aktiv beizutragen.	TM 2: Wissenschaftli- cher Vortrag oder Posterprä- sentation (unbe- notet)	TM 2: 2 C (davon 1 C SK) / 3 SWS TM 3: 2 C (davon 1 C SK) / 3 SWS
		TM 3: Wissenschaftli- cher Vortrag oder Posterprä- sentation (unbe- notet)	

Anlage 4a:

Emblem der Universität Göttingen Fakultät für Chemie

Zeugnis über die Promotionsprüfung					
Frau/Herr**)	gebo	ren am	in	, hat	
die Promotionsprüfung im Pro	motionsstu	diengang			
"Cataly	sis for Susta	ainable Synthesis (Ca	aSuS)"		
mit der Gesamtnotebesta	nden.				
Module im Promotionsstudien	gang:				
		Anrechnungspunkte	Note		
1					
2					
3					
4					
Die Dissertation mit dem Ther	ma				
ш			,	,	
wurde mit der Note "	." bewertet.				
Disputation	Note:				
Göttingen, den			(Siegel der Universität)		
Die Dekanin/Der Dekan*)		Die/Der*) Vorsitzende	e des Programm- und Pi	rü-	
fungsausschusses					

* Den Notenschlüssel entnehmen Sie der beigefügten Zeugnisanlage

Anlage 4b:

Emblem der Universität Göttinger	Π
Fakultät für Chemie	

	Ph.D. T	ranscript		
Ms./Mr	, born in	in	has pas	sed
the Ph.D. exam in the Promo	otionsstudienga	ng "Catalysis for Susf	ainable Synthes	sis
(CaSuS)"				
with the total grade				
Exams in the Program:				
Credits	Grade			
The Ph.D. thesis with the top				was
given the grade				
Disputation	Grade:			
Göttingen,(Date).		(Seal of the	e University)	
Dean		hair of Program and Exa		

Anlage 5:

Workload des Studiums

Ein ECTS (European Credit Transfer System)-Credit besteht aus einem Workload von 30 Stunden. Der Workload setzt sich aus Präsenzstunden in den Lehrveranstaltungen, Zeit für eine eigenständige oder gelenkte Vor- und Nachbereitung, dem Erstellen von Hausarbeiten u. ä., der Prüfungsvorbereitung und Prüfung selbst zusammen. Das Promotionsstudium umfasst als Module Pflichtveranstaltungen im Umfang von 19 Anrechnungspunkten sowie Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 3 Anrechnungspunkten bis zur Promotionsprüfung. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten. Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig. Für die Bearbeitung der Dissertation wird eine Arbeitsbelastung entsprechend dem Umfang von 152 Anrechnungspunkten angesetzt. Für die Disputation werden 6 Anrechnungspunkte angerechnet. Insgesamt 180 Anrechnungspunkte x 30 Stunden/Credits = 5400 Stunden. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation (70%) und der Note für die Disputation (30%).

Anlage 6

Emblem der Universität Göttinger
Fakultät für Chemie

Revisionsschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn*
aus
betitelt:
ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung durch meine Unterschrift.
Göttingen, den
* Nichtzutreffendes streichen

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie am 08.07.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 12.08.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.08.2009 die Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen (in der jeweils gültigen Fassung) Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums.

§ 2 Ziele des Studiengangs, Aufgaben und Berufsfeld

- (1) ¹Der Promotionsstudiengang qualifiziert die Studierenden zu selbständiger, wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen im Bereich der Chemie, insbesondere auf dem Gebiet der Katalysechemie. ²Der Studiengang führt zur Promotion.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Promotionsstudienganges sind überwiegend tätig in den Bereichen der Wissenschaft, der Forschung und des Management und erfüllen Führungsaufgaben:
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen,
- in der chemischen und pharmazeutischen Industrie,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, wie z.B. in der Pflanzenschutz-, Kosmetik- oder Kunststoffindustrie oder im Energiesektor
- in internationalen Organisationen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. in chemischen Untersuchungsämtern oder Genehmigungsbehörden
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige oder Sachverständiger,
 Zertifiziererin oder Zertifizierer.

§ 3 Prüfungsordnung - Studienordnung

- (1) Die Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen zum Erwerb von Anrechnungspunkten aus Lehrveranstaltungen, die Anforderungen an die Anfertigung der Dissertation, die Zulassung zur Disputation, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie den Vollzug der Promotion.
- (2) Die Studienordnung legt entsprechend der Promotionsprogrammziele den Umfang, die Inhalte und die zeitliche Einteilung des Promotionsstudienganges fest.

§ 4 Studienberatung und Studienorganisation

- (1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sind während ihres Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. ²Diese Aufgabe obliegt den Mitgliedern des Betreuungsausschusses.
- (2) Die fachliche Studienberatung nehmen alle am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter wahr.
- (3) ¹Die Koordinationsstelle des Studiengangs hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und bei studienrelevanten Fragen zu beraten. ²Zu den Aufgaben der Koordinationsstelle gehört u.a.:
 - a) Beratung und Hilfe bei Immatrikulation, Krankenversicherung und sonstigen administrativen Problemen,
 - b) Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation und Lehre,
 - c) Hochschulmarketing, Informieren von Studierwilligen, organisatorische Vorbereitung der Auswahlverfahren.
 - d) Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen und weiteren administrativen Vorgängen,
 - e) Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustauschs und Betreuung von Gastdozentinnen sowie Gastdozenten.
 - f) Anbahnung, Verwaltung und Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen,
 - g) Unterstützung bei der Organisation von Tagungsteilnahmen und Auslandsaufenthalten,
 - h) Unterstützung bei der Organisation von Workshops und Symposien und
 - i) Redaktion der Präsentation des Studiengangs und der beteiligten Einrichtungen.

§ 5 Programm- und Prüfungsausschuss, Betreuungsausschuss, Prüfungskommission

(1) Ein Programm- und Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die organisatorische Vorbereitung der Veranstaltungen, die Koordination und die Durchführung des Promotionsstudiengangs (s. § 5 der Prüfungsordnung).

- (2) ¹Der Programm- und Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher (s § 5 und § 11 der Prüfungsordnung). ²Er oder eine von ihm beauftragte Stelle legt bei Anmeldung der Dissertation für jede Studierende und jeden Studierenden eine Prüfungsakte an.
- (3) Die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden übernimmt ein Betreuungsausschuss, dem auch die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit angehört (s. § 6 der Prüfungsordnung).
- (4) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen wird für jede Doktorandin und jeden Doktoranden nach der Zulassung zur Promotionsprüfung eine Prüfungskommission gebildet (s. § 12 der Prüfungsordnung).

§ 6 Studiendauer

- (1) ¹Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" erstreckt sich in der Regel über maximal 6 Semester. ²Es umfasst insgesamt 180 Anrechnungspunkte.
- (2) ¹Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung zur Promotion mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein (s. § 7 der Prüfungsordnung). ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

§ 7 Art und Umfang des Promotionsstudienganges

- (1) ¹Im Promotionsstudienabschnitt führen die Studierenden in erster Linie eine wissenschaftliche Forschungsarbeit im Labor einer beteiligten Arbeitsgruppenleiterin oder eines beteiligten Arbeitsgruppenleiters durch. ²Die Forschungsarbeit soll in weiten Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen genügen. ³Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen die Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung beachten.
- (2) ¹Weiterhin ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Workshops, Symposien und Tagungen erforderlich, in denen Leistungsnachweise erbracht werden müssen, die insgesamt mindestens 22 Anrechnungspunkten (C) entsprechen. ²Lehrveranstaltungen können in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien und Exkursionen angeboten werden.
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen, Workshops, Symposien und Tagungen dienen dem Erwerb von Fach- und Schlüsselkompetenzen. ²Sie finden in der Regel auf Englisch statt.
- (4) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. ²Zu Veranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Doktorandinnen und Doktoranden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zur Disputation anzumelden. ³Dabei haben diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden den Vorrang, die sich im höchsten Semester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß

studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ⁴Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁵Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 3 ist höchstens zweimal zulässig.

- (5) ¹Doktorandinnen und Doktoranden müssen die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen im Umfang von 19 Credits gemäß Anlage 1 nachweisen, darunter 14 Credits für fachwissenschaftliche Anteile und 5 Credits für Schlüsselkompetenzanteile. ²Zudem müssen im Wahlpflichtbereich 3 Credits aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen erworben werden (siehe Anlage 1). ³Die fachwissenschaftliche Ausbildung und der Erwerb von Schlüsselkompetenzen können durch Wahlveranstaltungen ergänzt werden, die aus dem Angebot des Promotionsstudiengangs und der Universität frei wählbar sind (Zusatzprüfungen).
- (6) Über die Anerkennung von Modulen außerhalb des bestehenden Modulkataloges entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung zur Disputation setzt den Nachweis der erforderlichen Anrechnungspunkte aus den Lehrveranstaltungen und die Annahme der Dissertation voraus.
- (8) Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich an der nicht-selbständigen Lehre beteiligen.
- (9) Aufgrund eines Antrags der oder des Studierenden, der an den Programm- und Prüfungsausschuss zu richten ist, können Abweichungen vom Umfang und der Verteilung der zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß § 7 Absätze 2, 5, 6 und 9 in begründeten Ausnahmefällen vom Programm- und Prüfungsausschuss beschlossen werden.
- (10) Ein Musterstudienplan findet sich in Anlage 2 dieser Studienordnung.

§ 8 Abschluss des Promotionsstudiums

- (1) ¹Um das Promotionsstudium erfolgreich abschließen zu können, muss die Doktorandin oder der Doktorand mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben haben und die Promotionsprüfungen bestehen. ²Das Promotionsstudium endet mit dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Über das Ergebnis der Promotionsprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in das die Modulbezeichnung und die Ergebnisse aller Prüfungen aufgenommen werden (siehe Prüfungsordnung).
- (3) Außerdem wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Promotionsurkunde ausgehändigt (siehe Prüfungsordnung).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht für den Promotionsstudiengang CaSuS

A Pflichtmodule

Es müssen folgende 4 Pflichtmodule im Umfang von 19 C erfolgreich absolviert werden:

P.Che.1601	Aktuelle Entwicklungen der Katalyseforschung	(4 C/ 4 SWS)
P.Che.1602	Moderne Methoden und Praxis der Katalyse-	(4 C/ 5 SWS)
	chemie	[davon 1 C Schlüssel-
		kompetenzen]
P.Che.1603	Katalyse im chemischen Kontext	(6 C/ 6 SWS)
		[davon 1.5 C Schlüssel-
		kompetenzen]
P.Che.1604	Präsentation und Diskussion von Forschungs-	(5 C/ 8 SWS)
	ergebnissen	[davon 2.5 C Schlüssel-
		kompetenzen]

B Wahlpflichtmodule

Es muss ein Modul aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden. Empfohlen wird eines der folgenden Module aus dem Angebot der ZESS:

SK.SozKom.6 Interkulturelle Kommunikationskompetenz (3 C/ 2 SWS) SK.FS.EI-C1-1 Intercultural communication - English (3 C/ 2 SWS)

Es können jedoch ohne gesonderten Antrag auch andere Module aus dem Angebot der ZESS belegt werden.

C Dissertation

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Dissertation werden 152 C erworben.

D Disputation

Durch das erfolgreiche Absolvieren der Disputation werden 6 C erworben.

Anlage 2: Musterstudienverlaufsplan für den Promotionsstudiengang CaSuS

Semester)	Fachwissenschaftliche Qualifikation und Schlüsselqualifikation		Sonstiges			
1. (29 C)	Vorlesung "Aktuelle Entwick- lungen der Katalyseforschung" (TM1 von P.Che.1601) 2 C		CaSuS-Klausurtreffen (TM1 von P.Che.1604) 1 C ³	Anfertigung der Promo- tionsarbeit 26 C	Vortrags- und Kolloquienrei- he (P.Che.1603)	
2. (30.5 C)	Workshop "Highlights der Katalyseforschung" (TM1 von P.Che.1601) 2 C	DoktorandenSeminar (P.Che.1603) 2 C ³		Anfertigung der Promo- tionsarbeit 26 C	Industrieexkursion (Teilmodul von P.Che.1602) 0.5 C ¹	Lehrtätigkeit
3. (31 C)	"Moderne Methoden der Kata- lysechemie" (Teilmodul von P.Che.1602) 1C	DoktorandenSeminar (P.Che.1603) 2 C ³	Niedersächsisches Kata- lysesymposium (TM2 von P.Che.1604) 2 C ³	Anfertigung der Promo- tionsarbeit 26 C	Vortrags- und Kolloquienrei- he (P.Che.1603)	
4. (29.5 C)	"Moderne Methoden der Kata- lysechemie" (Teilmodul von P.Che.1602) 1 C	DoktorandenSeminar (P.Che.1603) 2 C ³		Anfertigung der Promo- tionsarbeit 26 C	Industrieexkursion (Teilmodul von P.Che.1602) 0.5 C ¹	Lehrtätigkeit
5. (30 C)	"Moderne Methoden der Kata- lysechemie" (Teilmodul von P.Che.1602) 1 C			Anfertigung der Promo- tionsarbeit 26 C	Wahlpflichbereich: Schlüsselkompetenz 3 C	Lehrtätigkeit
6. (30 C)			Fachtagung (TM3 von P.Che.1604) 2 C ²	Anfertigung der Promo- tionsarbeit 22 C		Disputation 6 C

Schlüsselkompetenzen
 enthält 1 C an Schlüsselkompetenzen
 enthält 0.5 C an Schlüsselkomptenzen

Anlage 3: Modulhandbuch für den Promotionsstudiengang CaSuS

Georg-August-Universität Göttingen

Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" Modul P.Che.1601

"Aktuelle Entwicklungen der Katalyseforschung"

Kompetenzen, Prüfungsanforderungen

Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sollte die bzw. der Studierende

- vertiefte Kenntnisse zu aktuellen Forschungsthemen der homogenen und heterogenen Katalyse in Technik und Labor haben;
- Moderne Methoden der katalytischen Synthese funktionaler hochmolekularer Verbindungen kennen;
- Kenntnisse von Anwendungen katalytischer Reaktionen auf die Organische Synthesechemie haben;
- Kenntnisse ausgewählter Entwicklungen im Bereich der enzymatischen und bioinsiprierten Katalyse haben;
- Aktuelle Forschungstrends der Katalysechemie genau erläutern können.

C/SWS insgesamt

4 C/ 4 SWS

Workload: 120 h.

davon

Präsenzzeit: 56 h Selbststudium: 64 h

Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen

1. Teilmodul: Vorlesung "Aktuelle Entwicklungen der Katalyseforschung"

Ringvorlesung

Teilmodulprüfung zu 1:

Prüfungstyp: unbenotete Klausur Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min.

Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter

des Promotionsprogramms

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: keine

C/SWS Einzeln

2 C / 2 SWS für Teilmodul 1

2. Teilmodul: Workshop "Highlights der Katalyseforschung"

Workshop

Teilmodulprüfung zu 2:

Prüfungstyp: unbenotete Klausur Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min.

Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten des Workshops Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme an den Seminaren des Workshops "Highlights der Katalyseforschung"

2 C / 2 SWS für Teilmodul 2

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Pflichtmodul im Promotionsstudiengang	keine
"Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"	
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
Zweimalig	Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable
-	Synthesis (CaSuS)"
Angebotshäufigkeit	Dauer
Semesterlage	Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen
Teilmodul 1: jährlich	werden.
Teilmodul 2: jährlich	
Semesterlage It. Modellstudienplan	
Sprache	Maximale Studierendenzahl
englisch	30
Modulyorophyortlishor	·

Modulverantwortlicher

Prof. Dr. Franc Meyer

Georg-August-Universität Göttingen

Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" Modul P.Che.1602

"Moderne Methoden und Praxis der Katalysechemie"

Kompetenzen, Prüfungsanforderungen

Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sollte die bzw. der Studierende

- Teilmodul 1: vertiefte Kenntnisse zur Anwendung spektroskopischer Methoden in der Katalyseforschung haben
- Teilmodul 2: kinetische Methoden zur mechanistischen Aufklärung von Katalyseprozessen verstehen und anwenden können
- Teilmodul 3: moderne High-Throughput-Verfahren und automatisierte Synthesen im Bereich der Katalyseforschung kennen
- Teilmodul 4: mit dem Einsatz von Computermethoden in der Katalyseforschung vertraut sein
- Teilmodul 5: fundierte Einblicke in die Anwendung ausgewählter katalytischer Verfahren und Prozesse in der industriellen Praxis gewonnen haben.

Integrative Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in Teilmodul 5: Die bzw. der Studierende hat Tätigkeitsfelder für Katalysechemiker im realen Arbeitsumfeld kennengelernt.

C/SWS insgesamt

4 C/ 5 SWS

davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 1 C / 2 SWS

Workload: 120 h.

davon

Präsenzzeit: 70 h Selbststudium: 50 h

Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen

1. Teilmodul: "Spektroskopische Methoden in der Katalyseforschung"

Vorlesung oder Blockkurs

Teilmodulprüfung zu 1:

Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenotete mündliche Prüfung Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) oder 30 Min. (falls mündliche Prüfung)

Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme

Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten

C/SWS Einzeln

1 C / 1 SWS für Teilmodul 1

2. Teilmodul: "Kinetische Methoden zur Mechanismusaufklärung"

Vorlesung oder Blockkurs

Teilmodulprüfung zu 2:

Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenotete mündliche Prüfung Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) oder 30 Min. (falls mündliche Prüfung)

Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme

Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten

1 C / 1 SWS für Teilmodul 2

3. Teilmodul: "High-Throughput-Verfahren und automatisierte Synthesen"

Vorlesung oder Blockkurs

Teilmodulprüfung zu 3:

Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenotete mündliche Prüfung Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) oder 30 Min. (falls mündliche Prüfung)

Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme

Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten

1 C / 1 SWS für Teilmodul 3

1 C / 1 SWS

4. Teilmodul: "Computermethoden in der Katalys	eforschung"	für Teilmodul 4
Vorlesung oder Blockkurs		
Teilmodulprüfung zu 1:		
Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenote	ete mündliche Prüfung	
Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) che Prüfung)	oder 30 Min. (falls mündli-	
Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenotet me	er Nachweis der Teilnah-	
Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. D	ozenten	1 C / 2 SWS
5. Teilmodul: "Katalysechemie in der Praxis"		davon Anteil Schlüssel-
Industrieexkursionen		kompetenzen:
Teilmodulprüfung zu 5:		1 C/ 2 SWS
Prüfungstyp: Unbenoteter Nachweis der Teilnah kursionen	nme an zwei Industrieex-	
Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. D		
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" Es müssen drei der vier Teilmodule 1 – 4 belegt werden; zudem muss Teilmodul 5 belegt werden.	Zugangsvoraussetzunger keine	•
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang "Ca Synthesis (CaSuS)	atalysis for Sustainable
Angebotshäufigkeit Semesterlage Im Turnus jeweils eines der Teilmodule 1 – 4 pro Semester; jährlich wird eine Industrieexkursion (Teilmodul 5) angeboten Semesterlage It. Modellstudienplan	Dauer Das Modul kann in drei Sen werden.	nestern abgeschlossen
Sprache englisch	Maximale Studierendenza 30	hl
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Lutz Ackermann	1	

Georg-August-Universität Göttingen Promotions-Studiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" Modul P.Che.1603

"Katalyse im chemischen Kontext"

Lernziele, Kompetenzen

Nach erfolgreicher Absolvierung des Teilmoduls sollte die bzw. der Studierende Kenntnisse von aktuellen Forschungsvorhaben des nationalen und internationalen Umfelds sowie dem Stand und den Ergebnissen der Doktorarbeiten in katalyserelevanten Forschungsgebieten der Anorganischen, Organischen, Physikalischen, Makromolekularen oder Technischen Chemie haben.

Integrative Vermittlung von Schlüsselkompetenzen: Die bzw. der Studierende kann eigene wissenschaftliche Ergebnisse verständlich präsentieren und im Kreis eines Fachpublikums kritisch diskutieren.

C/SWS insgesamt

6 C / 6 SWS

davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 1.5 C / 1.5 SWS

Workload: 120 h

davon

Präsenzzeit: 56 h Selbststudium: 64 h

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Seminar

Modulprüfung: drei unbenotete Präsentationen oder Referate

Prüfende/r: Betreuerin bzw. Betreuer der jeweiligen Doktorarbeit

Prüfungsdauer: je Präsentation oder Referat ca. 30 Minuten und anschließende wissenschaftliche Diskussion

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: vor der dritten Präsentation oder dem dritten Referat ist die Teilnahme an 30 GDCh-Vorträgen oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Gastdozenten (Institutskolloquien u. ä.) nachzuweisen

SWS Einzeln

6 C / 6 SWS davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 1.5 C / 1.5 SWS

Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" DoktorandenSeminare werden in allen beteiligten Arbeitsgruppen angeboten	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
Zweimalig	Promotionsstudiengang
_	"Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"
Angebotshäufigkeit	Dauer
Semesterlage	Das Modul kann in drei Semestern abgeschlossen
Jedes Semester	werden.
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Englisch	30
Modulverantwortlicher	
Prof. Dr. Lutz Ackermann	

Georg-August-Universität Göttingen

Promotions-Studiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" Modul P.Che.1604

"Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen"

Kompetenzen, Prüfungsanforderungen

Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sollte die bzw. der Studierende vertiefte Kenntnisse von aktuellen Fragestellungen der modernen Katalysechemie im internationalen Umfeld haben.

Integrative Vermittlung von Schlüsselkompetenzen: Die bzw. der Studierende soll in der Lage sein, die eigene Forschungsarbeit in Form eines Fachvortrages oder eines Posters einem internationalen Publikum zu präsentieren und fachlich zu vertreten (Kriterien: Sprache und Verständlichkeit der Präsentation, Medieneinsatz, Herstellung eines Bezugs des fachlichen Inhalts zu einer fachübergreifenden Fragestellung, Diskussion). Die bzw. der Studierende soll zudem in der Lage sein, zur Organisation eines Fachsymposiums oder einer Summer School aktiv beizutragen.

Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen

1. Teilmodul: "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)-Klausurtreffen"

Klausurtreffen oder Summer School

Teilmodulprüfung zu 1:

Prüfungstyp: unbenoteter wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms

2. Teilmodul "Niedersächsisches Katalysesymposium (NiKaS)"

Symposium

Teilmodulprüfung zu 2:

Prüfungstyp: unbenoteter wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms

3. Teilmodul "Fachtagung"

Teilnahme an einer Fachtagung

Teilmodulprüfung zu 3:

Prüfungstyp: unbenoteter wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms

C/SWS insgesamt

5 C / 8 SWS

davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 2.5 C / 5 SWS

Workload: 150 h

davon

Präsenzzeit: 104 h Selbststudium: 46 h

C/SWS Einzeln

1 C / 2 SWS für Teilmodul 1 davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 0.5 C/ 1 SWS

2 C / 3 SWS für Teilmodul 2 davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 1 C/ 2 SWS

2 C / 3 SWS für Teilmodul 3 davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 1 C/ 2 SWS

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Pflichtmodul im Promotionsstudiengang "Catalysis	Keine
for Sustainable Synthesis (CaSuS)"	
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
Zweimalig	Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"
Angebotshäufigkeit	Dauer
Semesterlage	
Teilmodul 1: alle zwei Jahre	Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen wer-
Teilmodul 2: alle zwei Jahre (alternierend mit Teilmodul 1)	den.
Teilmodul 3: jedes Semester	
Semesterlage It. Modellstudienplan	
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Englisch	30
Modulverantwortlicher	
Prof. Dr. Franc Meyer	

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 10.07.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.07.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBI. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Prüfungssprache und Studienschwerpunkte
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen
- § 6 Besonderer Prüfungstermin
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zur Masterarbeit
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bewertung der Masterarbeit
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Prüfungsorganisation
- § 13 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung
- § 14 Inkrafttreten

Anlage I An- und Abmeldefristen für Modulprüfungen

Anlage II Modulübersicht

Anlage III Studienschwerpunkte

Anlage IV Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs "Developmental, Neural, and Behavioral Biology". ²Die besonderen Anforderungen des Studiengangs sind in der Anlage sowie in der Studienordnung aufgeführt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" vermittelt vertiefendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen der Zell- und Entwicklungsbiologie, zur Struktur und Funktion des Nervensystems, sowie aus den Verhaltenswissenschaften.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis und die Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad "Master of Science" (M.Sc.).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Prüfungssprache und Studienschwerpunkte

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 60 C,
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 30 C, (davon 12 C Schlüsselkompetenzen)
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.
- (4) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage II). ³Die Zulassung von Modulen anderer Studiengänge erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission. ⁴Der Studienverlauf ist in der Studienordnung geregelt.
- (6) Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch.
- (7) ¹Wahlpflicht- und Wahlmodule können in deutscher Sprache angeboten werden. ²Die Prüfungen zu deutschsprachigen Wahl- und Wahlpflichtmodulen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt, das Nähere ist im Modulkatalog geregelt.
- (8) ¹Im Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung. ²Es stehen drei Studienschwerpunkte zur Wahl:
 - a) Zell- und Entwicklungsbiologie,
 - b) Neurobiologie,
 - c) Verhaltensbiologie.

³Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvieren Module für den jeweiligen Studienschwerpunkt regelt die Anlage III.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Teilnahme an den Modulen und Modulprüfungen ist jeweils eine gesonderte Anmeldung zu den einzelnen Modulen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (FlexNow) nötig. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Abmeldezeitraums zulässig. ³Danach ist eine Abmeldung nur unter schriftlicher Anzeige der Gründe (z.B. ärztliches Attest) bei der Prüfungskommission möglich. ⁴Ein ärztliches Attest ist unverzüglich einzureichen.
- (2) Prüfungsformspezifische Fristen zur Anmeldung zu Modulprüfungen sowie zum Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) regelt die Anlage I.

§ 6 Besonderer Prüfungstermin

- (1) ¹Die Modulprüfungen zu den beiden Wahlpflichtmodulen "Vertiefungsmodul I" und "Vertiefungsmodul II" sowie zu dem Pflichtmodul "Vertiefungsmodul III: wissenschaftliches Projektmanagement" werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einem gemeinsamen Prüfungstermin abgenommen. ²Jede Modulprüfung wird einzeln benotet.
- (2) ¹Prüferin oder Prüfer der jeweiligen Modulprüfung ist die für diese prüfungsberechtigte Person (Modulprüfungsverantwortliche) oder deren Stellvertretung. ²Sind an einem Prüfungstermin zwei Modulprüfungsverantwortliche beteiligt, gilt die oder der Modulprüfungsverantwortliche des anderen in diesem Prüfungstermin stattfindenden Moduls als zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bestellt, die oder der zugleich das Protokoll führt. ³Sind an einem Prüfungstermin drei Modulprüfungsverantwortliche beteiligt, bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus dem Kreis der beiden Modulprüfungsverantwortlichen der anderen

in diesem Prüfungstermin stattfindenden Module die Beisitzerin oder den Beisitzer sowie die Protokollantin oder den Protokollanten. ⁴Ist an einem Prüfungstermin eine Modulprüfungsverantwortliche oder ein Modulprüfungsverantwortlicher beteiligt, bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen eine Beisitzerin oder einen Beisitzer, die oder der zugleich das Protokoll führt.

(3) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 werden die Modulprüfungen in gesonderten Prüfungsterminen abgenommen, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt oder die Abnahme in einem Prüfungstermin zu einer unbilligen Härte führt. ²Eine unbillige Härte ist in der Regel gegeben, wenn die Abnahme der Modulprüfungen in einem gemeinsamen Prüfungstermin zu einer Studienzeitverlängerung führt, insbesondere wenn die oder der Studierende die Hochschule zu wechseln beabsichtigt. ³Gesonderte Prüfungen wegen einer unbilligen Härte sind von der oder dem Studierenden zu beantragen; die Umstände, die zu einer unbilligen Härte führen, sind nachzuweisen. ⁴Über das Vorliegen einer unbilligen Härte entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen von Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen innerhalb von zwei Semestern nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden.
- (3) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, dürfen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.
- (4) ¹Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Ein neues Thema wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die Immatrikulation in dem betreffenden Master-Studiengang. ²Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 78 C erfolgreich absolviert worden sein, darunter das Modul M.Bio.331.

- (2)¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
 - b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin bzw. den Zweitbetreuer,
 - c) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Lit. a) und Lit. b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Lit. c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Forschungsgebiet des Masterstudiengangs "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darzustellen und zu interpretieren.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (3) ¹Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln triff. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterarbeit wird in der Regel von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Studiengangs betreut.
- (5) Über die vom Fakultätsrat bestellten prüfungsberechtigten Personen hinaus kann die Prüfungskommission im Einzelfall geeignete Personen im Sinne des § 11 APO zu Betreuenden und Prüfenden für eine Masterarbeit bestellen.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüfungskommission. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger

Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

- (7) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (8) ¹Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. ²Auf Antrag kann die Arbeit in einer anderen Sprache verfasst werden. ³Die Arbeit muss aber in jedem Fall eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.
- (9) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in jeweils einfacher Ausfertigung schriftlich und in Form eines PDF-Dokumentes auf CD-ROM einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) ¹Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.
- (11) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung und durch die Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Biologische Fakultät aus den Mitgliedern aller Statusgruppen der Fakultät eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das Mitglied der Studierendengruppe ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist

möglich. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt. ⁷Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modulund Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.
- (4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 12 Prüfungsorganisation

- (1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.
- (2) ¹Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten. ²Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.
- (3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

§ 13 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang
 - a) ein Pflichtmodul im dritten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
 - b) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen mindestumfang bestanden werden können,

- c) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- d) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C erworben wurden oder
- e) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der unter Lit. d) und e) genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Das Gesamtergebnis "Mit Auszeichnung" kann vergeben werden, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I:

An- und Abmeldefristen für Modulprüfungen

Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen sowie der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) erfolgen abhängig von der jeweiligen Prüfungsform innerhalb einer Frist nach Maßgabe nachfolgender Tabelle:

	Prüfungstyp	Anmeldung	Abmeldung
1	Klausur	bis 7 Tage vor Prüfung	bis 24 Stunden vor Prüfung
2	Mündliche Prüfung	bis 7 Tage vor Prüfung	bis 7 Tage vor Prüfung
3	Praktische Prüfung	bis 2 Wochen nach Veranstal-	bis 2 Wochen vor Veranstal-
	und Praktika	tungsende des Vorsemesters	tungsbeginn
4	Referat, Hausarbeit,	bis 7 Tage vor Prüfungsdatum	bis 7 Tage vor Prüfungsdatum
	Protokolle	(Datum von Prüfer/in definiert)	(Datum von Prüfer/in definiert)
5	Mischform aus	bis 7 Tage vor Prüfungsdatum	bis 7 Tage vor Prüfungsdatum
	1, 2, und 4	(Datum von Prüfer/in definiert)	(Datum von Prüfer/in definiert)
6	Mischform aus 3	bis 2 Wochen nach Veranstal-	Abmeldung bis 2 Wochen vor
	und 1,2 und 4	tungsende des Vorsemesters	Veranstaltungsbeginn

Anlage II: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erworben werden.

1. Fachstudium

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen <u>drei Fachmodule</u> im Umfang von jeweils 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.301	Fachmodul "Entwicklungsbiologie von Invertebraten" (12 C / 14 SWS)
M.Bio.302	Fachmodul "Entwicklungsbiologie von Vertebraten" (12 C / 14 SWS)
M.Bio.303	Fachmodul "Zellbiologie" (12 C / 14 SWS)
M.Bio.304	Fachmodul "Neurobiologie 1" (12 C / 14 SWS)
M.Bio.305	Fachmodul "Neurobiologie 2" (12 C / 14 SWS)
M.Bio.306	Fachmodul "Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie"
	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.307	Fachmodul "Verhaltensbiologie" (12 C / 14 SWS)
M.Bio.308	Fachmodul "Sozialverhalten und Kommunikation" (12 C / 14 SWS)
M.Bio.309	Fachmodul "Humangenetik" (12C / 14 SWS)

b. Es müssen <u>zwei Vertiefungsmodule</u> im Umfang von jeweils 12 C erfolgreich absolviert werden, Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des jeweils zugehörigen Fachmoduls (siehe Anlage III, Modulkatalog):

M.Bio.311	Vertiefungsmodul "Entwicklung von Invertebraten" (12 C / 20 SWS)
M.Bio.312	Vertiefungsmodul "Entwicklung von Vertebraten" (12 C / 20 SWS)
M.Bio.313	Vertiefungsmodul "Zellbiologie" (12 C / 20 SWS)
M.Bio.314	Vertiefungsmodul "Zelluläre Neurobiologie" (12 C / 20 SWS)
M.Bio.315	Vertiefungsmodul "Molekulare Neurobiologie" (12 C / 20 SWS)
M.Bio.316	Vertiefungsmodul "Systemische Neurobiologie" (12 C / 20 SWS)
M.Bio.317	Vertiefungsmodul "Populations- und Verhaltensbiologie" (12 C / 20 SWS)
M.Bio.318	Vertiefungsmodul "Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition"
	(12 C / 20 SWS)
M.Bio.319	Vertiefungsmodul "Humangenetik" (12 C / 20 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

aa. Es muss ein weiteres Wahlpflichtmodul (<u>Profilmodul</u>) im Umfang von mindestens 12 C abgeschlossen werden. Dieses kann ein noch nicht belegtes Modul aus dem Bereich der unter Fachstudium angegeben Fachmodule sein oder ein beliebiges Fachmodul des biologischen Masterstudiengangs "Microbiology and Biochemistry" oder ein Modul des

biologischen Masterstudiengangs "Biologische Diversität und Ökologie". Anstelle eines einzelnen Moduls können auch mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C belegt werden, nicht aber mehr als 3 Module. Sollen anstelle eines einzelnen Moduls mehrere Module belegt werden oder sollen das Modul oder die Module außerhalb der biologischen Fakultät belegt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen. Ein Grund liegt vor, wenn die Belegung von mehreren Modulen oder von Modulen außerhalb der biologischen Fakultät studienzielfördernd ist. Das Profilmodul kann auf Antrag ohne Benotung in das Masterzeugnis eingehen.

bb. Es müssen Wahlpflichtmodule für den Erwerb von <u>Schlüsselkompetenzen</u> im Gesamtumfang von 12 C erfolgreich absolviert werden. Folgende Module können aus dem Angebot des Studiengangs gewählt werden, wobei zu beachten ist, dass die Module *M.Bio.341* bis M.Bio.348 nicht in Kombination mit dem jeweils zugehörigen Fachmodul (M.Bio.301 bis M.Bio.309) belegt werden können (siehe Anlage III, Modulkatalog):

M.Bio.341	Schlüsselkompetenzmodul "Entwicklungsbiologie von Invertebraten"
	(6 C / 4 SWS)

- M.Bio.342 Schlüsselkompetenzmodul "Entwicklungsbiologie von Vertebraten" (6 C / 4 SWS)
- M.Bio.343 Schlüsselkompetenzmodul "Zellbiologie" (6 C / 3 SWS)
- M.Bio.344 Schlüsselkompetenzmodul "Neurobiologie 1" (3 C / 2 SWS)
- M.Bio.345 Schlüsselkompetenzmodul "Neurobiologie 2" (3 C / 2 SWS)
- M.Bio.346 Schlüsselkompetenzmodul "Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie" (3 C / 4 SWS)
- M.Bio.347 Schlüsselkompetenzmodul "Verhaltensbiologie" (3 C / 2 SWS)
- M.Bio.348 Schlüsselkompetenzmodul "Humangenetik" (6 C / 4 SWS)
- M.Bio.349 Schlüsselkompetenzmodul "Evolutionäre Entwicklungsbiologie" (6 C /14 SWS)
- M.Bio.350 Schlüsselkompetenzmodul "From Vision to Action" (3 C / 2 SWS)
- M.Bio.351 Schlüsselkompetenzmodul "Translational Neuroscience: Schizophrenie" (2 C / 2 SWS)
- M.Bio.352 Schlüsselkompetenzmodul "Translational Neuroscience: Multiple Sklerose" (2 C / 2 SWS)
- M.Bio.353 Schlüsselkompetenzmodul "Translational Neuroscience: Amyotrophe Lateralsklerose" (2 C / 2 SWS)

M.Bio.354 Schlüsselkompetenzmodul "Primatenökologie a" (3 C / 2 SWS)M.Bio.355 Schlüsselkompetenzmodul "Primatenökologie b" (5 C / 9 SWS)

Darüber hinaus können alle Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot des Masterstudiengangs "Microbiology and Biochemistry", alle Module aus dem Angebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten oder Module aus dem Angebot der Universität zum Erwerb der Schlüsselkompetenzen ("zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen", ZESS) gewählt werden. Die Zulassung weiterer Module muss von der oder dem Studierenden bei der Prüfungskommission beantragt werden.

b. Pflichtmodul

Es muss ein Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.331 Vertiefungsmodul III "Wissenschaftliches Projektmanagement" (6 C / 5 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage III: Studienschwerpunkte

Im Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung. Es stehen drei Studienschwerpunkte zur Wahl, die im Falle der erfolgreichen Absolvierung zertifiziert werden:

- Zell- und Entwicklungsbiologie,
- Neurobiologie,
- Verhaltensbiologie.

1. Studienschwerpunkt "Zell- und Entwicklungsbiologie"

Der Schwerpunkt "Zell- und Entwicklungsbiologie" umfasst die Bereiche "Zellbiologie", "Entwicklungsbiologie von Invertebraten", "Entwicklungsbiologie von Vertebraten" und "Humangenetik" als Kernfächer und alle anderen Bereiche des Masterprogramms im Wahlbereich. Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Module im Umfang von 96 C erfolgreich absolviert werden.

a) Fachmodule

Es müssen die folgenden Fachmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.301	Fachmodul "Entwicklungsbiologie von Invertebraten" (12 C / 14 SWS)
M.Bio.302	Fachmodul "Entwicklungsbiologie von Vertebraten" (12 C / 14 SWS)
M.Bio.303	Fachmodul "Zellbiologie" (12 C / 14 SWS)

b) Vertiefungsmodule I und II

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von jeweils 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.311	Vertiefungsmodul "Entwicklung von Invertebraten" (12 C / 20 SWS)
M.Bio.312	Vertiefungsmodul "Entwicklung von Vertebraten" (12 C / 20 SWS)
M.Bio.313	Vertiefungsmodul "Zellbiologie" (12 C / 20 SWS)
M.Bio.319	Vertiefungsmodul "Humangenetik" (12 C / 20 SWS)

c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III "Wissenschaftliches Projektmanagement" im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

- aa) Zellbiologie
- bb) Entwicklungsbiologie von Invertebraten
- cc) Entwicklungsbiologie von Vertebraten oder
- dd) Humangenetik".

2. Studienschwerpunkt "Neurobiologie"

Der Schwerpunkt "Neurobiologie" umfasst die Bereiche "Zelluläre Neurobiologie", "Molekulare Neurobiologie" und "Systemische Neurobiologie" als Kernfächer und alle anderen Bereiche des Masterprogramms im Wahlbereich. Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Module im Umfang von 84 C erfolgreich absolviert werden.

a) Fachmodule

Es müssen die folgenden Fachmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.304 Fachmodul "Neurobiologie 1" (12 C / 14 SWS)M.Bio.305 Fachmodul "Neurobiologie 2" (12 C / 14 SWS)

b) Vertiefungsmodule I und II

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von jeweils 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.314 Vertiefungsmodul "Zelluläre Neurobiologie" (12 C / 20 SWS)
 M.Bio.315 Vertiefungsmodul "Molekulare Neurobiologie" (12 C / 20 SWS)
 M.Bio.316 Vertiefungsmodul "Systemische Neurobiologie" (12 C / 20 SWS)
 M.Bio.318 Vertiefungsmodul "Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition" (12 C / 20 SWS)

c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III "Wissenschaftliches Projektmanagement" im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

- aa) Zelluläre Neurobiologie
- bb) Molekulare Neurobiologie
- cc) Systemische Neurobiologie
- dd) Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition

3. Studienschwerpunkt "Verhaltensbiologie"

Der Schwerpunkt "Verhaltensbiologie" umfasst die Bereiche "Populations- und Verhaltensbiologie" und "Sozialverhalten und Kommunikation" als Kernfächer und alle anderen Bereiche des Masterprogramms im Wahlbereich. Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Module im Umfang von 84 C erfolgreich absolviert werden.

a) Fachmodule

Für den Schwerpunkt Verhaltensbiologie müssen mindestens zwei Fachmodule aus dem Bereich Verhalten belegt werden. Dabei ist das Fachmodul M.Bio.306 Pflichtmodul. Das Fachmodul M.Bio.307 und das Fachmodul M.Bio.308 sind Wahlpflichtmodule, von denen eins für die Schwerpunktbildung belegt werden muss.

M.Bio.306 Fachmodul "Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie" (12 C / 14 SWS)
 M.Bio.307 Fachmodul "Verhaltensbiologie" (12 C / 14 SWS)
 M.Bio.308 Fachmodul "Sozialverhalten und Kommunikation" (12 C / 14 SWS)

Als drittes Fachmodul wird das noch nicht belegte Fachmodul aus dem Bereich Verhalten (M.Bio.307 oder M.Bio.308) empfohlen, es kann aber auch ein beliebiges der weiteren Fachmodule des Studiengangs belegt werden.

b) Vertiefungsmodule I und II

Die zwei Vertiefungsmodule müssen aus folgenden Modulen ausgewählt werden:

M.Bio.316 Vertiefungsmodul "Systemische Neurobiologie" (12 C / 20 SWS)
 M.Bio.317 Vertiefungsmodul "Populations- und Verhaltensbiologie" (12 C / 20 SWS)
 M.Bio.318 Vertiefungsmodul "Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition" (12 C / 20 SWS)

c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III "Wissenschaftliches Projektmanagement" im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

- aa) Populations- und Verhaltensbiologie
- bb) Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition
- cc) Systemische Neurobiologie

Anlage IV: Modulkatalog

Modultitel	Zugangs- voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleis- tung	Modul- Umfang (C/SWS)
Fachmodul: "Entwicklungsbiologie von Invertebraten" (M.Bio.301)	Kann nicht in Kom- bination mit Schlüs- selkompetenz- modul M.Bio.341 belegt werden	Vertiefte Kenntnis von Prinzipien der Entwicklungsbiologie und der Entwicklungsgenetik ausgewählter Invertebraten. Verständnis der Methoden zur Identifizierung, Analyse und Manipulation von Genfunktion (u.a. genetisch, transgen, revers genetisch). Kenntnis relevanter Datenbanken zur in silico Sequenzanalyse und von Modellsystemspezifische Datenbanken. Grundlegende Einblicke in die Evolution von Entwicklungsprozessen.	 Seminarvortrag wissenschaftliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Form einer Kurz-Publikation 	Klausur, 90 Min.	12 C, 14 SWS
Fachmodul: "Entwicklungsbiologie von Vertebraten" (M.Bio.302)	Kann nicht in Kom- bination mit Schlüs- selkompetenz- modul M.Bio.342 belegt werden	Vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse der morphogenetischen und Musterbildungsprozesse bei der Entwicklung von Wirbeltieren. Verständnis der Signalkaskaden und Gen Netzwerke, die Entwicklungsprozesse steuern. Biologie der Stammzellen, der Zelldeterminierung und der Zelldifferenzierung. Anwendung und Verständnis der Methoden zur Bestimmung der Funktion von Entwicklungsgenen. Molekulare und histologische Analyse von Induktions- und Zellwechselwirkungsprozessen, die der Entwicklung zugrunde liegen. Genetische und experimentelle Manipulation von Wirbeltierembryonen. Kenntnisse der Mechanismen von genetisch und Umweltbedingten bedingten Missbildungen bei Säugern	 Seminarvortrag wissenschaftliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Form einer Kurz-Publikation 	Klausur, 90 Min.	12 C, 14 SWS

Modultitel	Zugangs- voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleis- tung	Modul- Umfang (C/SWS)
<u>Fachmodul</u> : "Zellbiologie" (M.Bio.303)	Kann nicht in Kom- bination mit Schlüs- selkompetenz- modul M.Bio.343 belegt werden	Vertiefte Kenntnis der molekularen Organisation der Zelle, von Zellproliferation, Differenzierung und Zelltod sowie der Mechanismen der Zellkommunikation. Verständnis der Methoden zur Identifizierung, Analyse und Manipulation von Genfunktionen (u.a. genetisch, transgen und revers genetisch). Kenntnis relevanter Datenbanken zur in silico Sequenzanalyse.	 Seminarvortrag versuchsbegleitende Protokolle, sowie Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse 	Klausur, 90 Min.	12 C, 14 SWS
Fachmodul: "Neurobiologie 1" (M.Bio.304)	Kann nicht in Kom- bination mit Schlüs- selkompetenz- modul M.Bio.344 belegt werden	Kenntnis grundlegender neurobiologischer Methoden und ihrer Anwendungsmöglichkeiten	Ergebnisdarstellung der prak- tischen Arbeit durch Vortrag unter Berücksichtigung ak- tueller Literatur	Klausur, 120 Min.	12 C, 14 SWS
Fachmodul: "Neuro- biologie 2" (M.Bio.305)	Fachmodul M.Bio.304 wird emp- fohlen; kann nicht in Kom- bination mit Schlüs- selkompetenz- modul M.Bio.345 belegt werden	Vertiefte Kenntnisse aktueller neurowissenschaftli- cher Konzepte, Kenntnis spezieller Methoden	Ergebnisdarstellung der praktischen Arbeit durch Posterpräsentation und Protokollerstellung unter Berücksichtigung aktueller Literatur	Klausur, 120 Min.	12 C, 14 SWS
Fachmodul: "Methoden der Verhal- tens- und Populati- onsbiologie" (M.Bio.306)	Kann nicht in Kom- bination mit Schlüs- selkompetenz- modul M.Bio.346 belegt werden	Vertiefte Kenntnisse über Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie und Prinzipien des quantitativen Ansatzes der Verhaltensforschung.	Ergebnisdarstellung der prakti- schen Arbeit durch Posterpräsentation oder Refe- rat	Klausur, 90 Min.	12 C, 14 SWS

Modultitel	Zugangs- voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleis- tung	Modul- Umfang (C/SWS)
<u>Fachmodul:</u> Verhaltensbiologie (M.Bio.307)	M.Bio.306; kann nicht in Kom- bination mit Schlüs- selkompetenz- modul M.Bio.347 belegt werden	Vertiefte Kenntnisse über Determinanten und Me- chanismen des Verhaltens. Prinzipien des evoluti- onsbiologischen Ansatzes der Verhaltensanalyse. Evolution des Sozialverhaltens bei Primaten und Menschen.	Ergebnisdarstellung der prak- tischen Arbeit durch Posterp- räsentation oder Referat	Klausur, 90 Min.	12 C, 14 SWS
Fachmodul: "Sozialverhalten und Kommunikation" (M.Bio.308)	M.Bio.306	Kenntnisse der Grundlagen von Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition bei Tieren. Kenntnis der wichtigsten Hypothesen zur Evolution kommu- nikativer und kognitiver Leistungen. Übersicht über verschiedene experimentelle Methoden, die in diesem Forschungsfeld zum Einsatz kommen	aktive Beteiligung am Semi- nar, regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, Engage- ment bei der Datenaufnahme und Auswertung	 Protokoll (max. 20 Seiten, 60% der Note) Präsentation (ca. 15 Minuten, 40% der Note) 	12 C, 14 SWS
<u>Fachmodul</u> : "Humangenetik" (M.Bio.309)	Kann nicht in Kom- bination mit Schlüs- selkompetenz- modul M.Bio.348 belegt werden	Vertiefte Kenntnis spezieller humangenetischer Aspekte und Prinzipien humangenetischer Forschung. Verständnis der Methoden zur Identifizierung, Analyse und Manipulation von Genen und ihrer Funktion. Grundlegende Einblicke in Aufbau und Funktion des menschlichen Genoms.	 zwei Seminarvorträge, jeweils ca. 30 Minuten regelmäßige Teilnahme 	 Praktikums-protokolle (max. 10 Seiten, 40% der Note) der bessere der beiden Seminarvorträge (30% der Note) Klausur, 60 Minuten (30% der Note) 	12 C, 14 SWS

Modultitel	Zugangs- voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleis- tung	Modul- Umfang (C/SWS)
Vertiefungsmodul: "Entwicklung von Invertebraten" (M.Bio.311)	M.Bio.301	Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Entwicklungsbiologie mit Schwerpunkt Invertebraten einschließlich der darin angewandten Methoden Nachweis der Fähigkeit zur Präsentation der eigenen Experimentalergebnissen in schriftlicher und mündlicher Form.	 aktive Teilnahme an 75% der AbteilungsSeminare im Zeitraum des Vertiefungspraktikums wissenschaftliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Form einer Kurz-Publikation, sowie ca. 30 Min. Vortrag im AbteilungsSeminar 	Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	12 C, 20 SWS
Vertiefungsmodul: "Entwicklung von Ver- tebraten" (M.Bio.312)	M.Bio.302	Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Entwicklungsbiologie mit Schwerpunkt Vertebraten einschließlich der darin angewandten Methoden Nachweis der Fähigkeit zur Präsentation der eigenen Experimentalergebnissen in schriftlicher und mündlicher Form.	 aktive Teilnahme an 75% der AbteilungsSeminare im Zeitraum des Vertiefungspraktikums wissenschaftliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Form einer Kurz-Publikation, sowie 30 Min. Vortrag im AbteilungsSeminar 	Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	12 C, 20 SWS

Modultitel	Zugangs- voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleis- tung	Modul- Umfang (C/SWS)
<u>Vertiefungsmodul</u> : "Zellbiologie" (M.Bio.313)	M.Bio.303	Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Zellbiologie einschließlich der darin angewandten Methoden Nachweis der Fähigkeit zur Präsentation der eigenen Experimentalergebnissen in schriftlicher und mündlicher Form.	 aktive Teilnahme an 75% der AbteilungsSeminare im Zeitraum des Vertiefungspraktikums wissenschaftliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Form einer Kurz-Publikation, sowie 30 Min. Vortrag im AbteilungsSeminar 	Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	12 C, 20 SWS
Vertiefungsmodul: "Zelluläre Neurobiologie" (M.Bio.314)	M.Bio.304	Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der zellulären Neurobiologie einschließlich der darin angewandten Methoden	 testiertes Praktikumsproto- koll regelmäßige Teilnahme an 75% der Abteilungs- seminaren im Zeitraum des Vertiefungs- praktikums. 	Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	12 C, 20 SWS
Vertiefungsmodul: "Molekulare Neurobio- logie" (M.Bio.315)	M.Bio.305	Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der molekularen Neurobiologie einschließlich der darin angewandten Methoden	 testiertes Praktikumsproto- koll regelmäßige Teilnahme an den Abteilungsseminaren im Zeitraum des Vertie- fungspraktikums. 	Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	12 C, 20 SWS

Modultitel	Zugangs- voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleis- tung	Modul- Umfang (C/SWS)
Vertiefungsmodul: "Systemische Neuro- biologie" (M.Bio.316)	M.Bio.306	Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Neurobiologie von Primaten einschließlich der darin angewandten Methoden	 testiertes Praktikumsproto- koll regelmäßige Teilnahme an den Abteilungsseminaren im Zeitraum des Vertie- fungspraktikums. 	Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	12 C, 20 SWS
Vertiefungsmodul: "Populations- und Verhaltensbiologie" (M.Bio.317)	M.Bio.307	Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Verhaltens- und Populationsbiologie einschließlich der darin angewandten Methoden	testiertes Praktikumsprotokoll	Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	12 C, 20 SWS
Vertiefungsmodul: "Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition" (M.Bio.318)	M.Bio.308	Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Verhaltensbiologie einschließlich der darin angewandten Methoden	testiertes Praktikumsprotokoll	Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	12 C, 20 SWS
Vertiefungsmodul: "Humangenetik" (M.Bio.319)	M.Bio.309	Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Humangenetik einschließlich der darin angewandten Methoden	wissenschaftliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Form einer Kurzpublikation	Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	12 C, 20 SWS
Vertiefungsmodul III: "Wissenschaftliches Projektmanagement" (M.Bio.331)	2 Vertiefungsmodule aus M.Bio.311 bis M.Bio.319	Nachweis der Fähigkeit zur Planung wissenschaft- licher Projekte (Forschungsantrag Masterarbeit).	aktive Teilnahme an mindes- tens 14 Terminen von Zen- trums- oder Institutskolloquien	 Forschungsantrag Masterarbeit (max. 20 Seiten, 75% der Note) Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten, 25% der Note) 	6 C, 5 SWS

Modultitel	Zugangs- voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleis- tung	Modul- Umfang (C/SWS)
Schlüssel- kompetenzmodul: "Entwicklungsbiologie von Invertebraten" (M.Bio.341)	Kann nicht in Kom- bination mit Fach- modul M.Bio.301 belegt werden	Vertiefte Kenntnis von Prinzipien der Entwick- lungsbiologie und der Entwicklungsgenetik ausge- wählter Invertebraten.	Seminarvortrag	Klausur, 90 Min.	6 C, 4 SWS
Schlüssel- kompetenzmodul: "Entwicklungsbiologie von Vertebraten" (M.Bio.342)	Kann nicht in Kom- bination mit Fach- modul M.Bio.302 belegt werden	Vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse der morphogenetischen und Musterbildungsprozesse bei der Entwicklung von Wirbeltieren. Verständnis der Signalkaskaden und Gen Netzwerke, die Entwicklungsprozesse steuern. Biologie der Stammzellen, der Zelldeterminierung und der Zelldifferenzierung.	Seminarvortrag	Klausur, 90 Min.	6 C, 4 SWS
Schlüssel- kompetenzmodul: "Zellbiologie" (M.Bio.343)	Kann nicht in Kom- bination mit Fach- modul M.Bio.303 belegt werden	Vertiefte Kenntnis der molekularen Organisation der Zelle, von Zellproliferation, Differenzierung und Zelltod sowie der Mechanismen der Zellkommunikation.	Seminarvortrag	Klausur, 90 Min.	6 C, 3 SWS
Schlüssel- kompetenzmodul: "Neurobiologie 1" (M.Bio.344)	Kann nicht in Kom- bination mit Fach- modul M.Bio.304 belegt werden	Kenntnis grundlegender neurobiologischer Methoden und ihrer Anwendungsmöglichkeiten		Klausur,120 Min.	3 C, 2 SWS
Schlüssel- kompetenzmodul: "Neurobiologie 2" (M.Bio.345)	Kann nicht in Kom- bination mit Fach- modul M.Bio.305 belegt werden	Vertiefte Kenntnisse aktueller neurowissenschaftli- cher Konzepte, Kenntnis spezieller Methoden		Klausur, 120 Min.	3 C, 2 SWS
Schlüssel- kompetenzmodul: "Methoden der Ver- haltens- und Populati- onsbiologie" (M.Bio.346)	Kann nicht in Kom- bination mit Fach- modul M.Bio.306 belegt werden	Vertiefte Kenntnisse über Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie und Prinzipien des quantitativen Ansatzes der Verhaltensforschung.		Klausur, 90 Min.	6 C, 4 SWS

Modultitel	Zugangs- voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleis- tung	Modul- Umfang (C/SWS)
Schlüssel- kompetenzmodul: "Verhaltensbiologie" (M.Bio.347)	Kann nicht in Kom- bination mit Fach- modul M.Bio.307 belegt werden	Vertiefte Kenntnisse über Determinanten und Mechanismen des Verhaltens. Prinzipien des evolutionsbiologischen Ansatzes der Verhaltensanalyse. Evolution des Sozialverhaltens bei Primaten und Menschen.		Klausur, 90 Min.	3 C, 2 SWS
Schlüssel- kompetenzmodul: "Humangenetik" (M.Bio.348)	kann nicht in Kom- bination mit Fach- modul M.Bio.308 belegt werden	Vertiefte Kenntnis spezieller humangenetischer Aspekte und Prinzipien humangenetischer Forschung. Grundlegende Einblicke in Aufbau und Funktion des menschlichen Genoms.	zwei Seminarvorträge (ca. 30 Minuten), regelmäßige Teilnahme	 Der bessere der beiden Seminar- vorträge (50% der Note) Klausur, 60 Min. (50% der Note) 	6 C 4 SWS
Schlüssel- kompetenzmodul: "Evolutionäre Entwick- lungsbiologie" (M.Bio.349)	keine	Vertiefte Kenntnis der Prinzipien der Evolutionären Entwicklungsbiologie, Phylogenetik und Kladistik. Verständnis der Zusammenhänge zwischen Entwicklung (Ontogenese) und Evolution/Artbildung (Phylogenese). Verständnis der Methoden der vergleichenden Entwicklungsbiologie inklusive grundlegende Bioinformatik. Vertiefte Einblicke in die Evolution von Entwicklungsprozessen.	mündliche Präsentation der Praktikumsergebnisse	Klausur, 45 Min.	6 C, 8 SWS
Schlüssel- kompetenzmodul: "From Vision to action" (M.Bio.350)	Kenntnisse der Neurobiologie durch Teilnahme an der Vorlesung Kognitive Neurowissenschaften (Biologie), Biopsychologie (Psychologie) oder einer vergleichbaren Vorlesung.	Kenntnisse über das visuelle System in Primaten (Menschen und nicht-menschliche Primaten) und visuo-motorische Integration auf fortgeschrittenem Niveau.		Klausur, 60 Min.	3 C, 2 SWS

Modultitel	Zugangs- voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleis- tung	Modul- Umfang (C/SWS)
Schlüssel- kompetenzmodul: "Translational Neu- roscience - Schizoph- renie" (M.Bio.351)	keine	Theoretische Kenntnisse der Grundlagen von Erkrankungen des Nervensystems des Men- schen und ihrer mannigfachen Auswirkungen auf verschiedene Funktionsbereiche der betroffenen Personen.		Klausur, 60 Min.	2 C, 2 SWS
Schlüssel- kompetenzmodul: "Translational Neuro- science – Multiple Sklerose" (M.Bio.352)	keine	Theoretische Kenntnisse der Grundlagen von Erkrankungen des Nervensystems des Men- schen und ihrer mannigfachen Auswirkungen auf verschiedene Funktionsbereiche der betroffenen Personen.		Klausur, 60 Min.	2 C, 2 SWS
Schlüssel- kompetenzmodul: "Translational Neuro- science – Amyotrophe Lateralsklerose" (M.Bio.353)	keine	Theoretische Kenntnisse der Grundlagen von Erkrankungen des Nervensystems des Men- schen und ihrer mannigfachen Auswirkungen auf verschiedene Funktionsbereiche der betroffenen Personen.		Klausur, 60 Min.	2 C, 2 SWS
Schlüssel- kompetenzmodul: "Primatenökologie a" (Vorlesung) (M.Bio.354)	keine	Kenntnisse im Bereich der Ökologie im Allgemeinen und der Primatenökologie im speziellen; Kenntnisse von Methoden, die bei ökologischen Untersuchungen an Primaten und anderen terrestrischen Wirbeltieren einsetzbar sind.		Klausur, 90 Min.	3 C, 2 SWS

Modultitel	Zugangs- voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleis- tung	Modul- Umfang (C/SWS)
Schlüssel- kompetenzmodul: "Primatenökologie b" (Praktikum und Semi- nar) (M.Bio.355)	M.Bio.354	Kenntnisse im Bereich der Ökologie im Allgemeinen und der Primatenökologie im speziellen; Kenntnisse von Methoden, die bei ökologischen Untersuchungen an Primaten und anderen terrestrischen Wirbeltieren einsetzbar sind.		Ergebnisdar- stellung der praktischen Ar- beit durch Vor- trag (ca. 15 Minuten, 20% der Note) Protokoll (max. 25 Seiten, 50% der Note) Literaturvortrag im Seminar (ca. 15 Minuten, 30% der Note)	5 C, 9 SWS

Juristische Fakultät:

Das Dekanat der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat am 17.09.2009 die "Richtlinie für die Benutzung der Schließfächer der Juristischen Fakultät im Juridicum" beschlossen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345, Ziffer 4.2.4. der Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 16/2009 S. 1601)).

Richtlinie für die Benutzung der Schließfächer der Juristischen Fakultät im Juridicum

I. Allgemeine Nutzungshinweise

- 1. Zur Unterstützung der Studien- und Lernbedingungen an der juristischen Fakultät, insbesondere zur sicheren Aufbewahrung von Garderobe, Taschen und dergleichen stehen den Studierenden im Foyer des Juridicum Schließfächer in Form von Tages-/Münzschließfächern mit Geldrückgabe sowie Dauerschließfächer zur Benutzung zur Verfügung.
- 2. Die Schließfächer sind von den Nutzern sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Tiere, verderbliche Lebensmittel, Chemikalien sowie gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe oder Gegenstände dürfen in den Schließfächern nicht aufbewahrt werden. Der Benutzer hat das Schließfach vor der Benutzung auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- 3. Um möglichst vielen Studierenden die Nutzung eines Schließfaches zu ermöglichen, ist es nicht erlaubt, mehr als ein Schließfach gleichzeitig zu belegen.

II. Tagesschließfächer mit Münzpfandsystem

1. Die Tages-/Münzschließfächer dürfen nur während der Öffnungszeiten des Juridicum benutzt werden. Sie sind täglich, spätestens bei Schließung des Juridicums zu räumen und die

Schlüssel zurückzugeben, auch wenn für den folgenden Tag die erneute Belegung beabsichtigt ist.

2. Wer ein Münzschließfach in Gebrauch nimmt, erklärt sich damit einverstanden, dass dieses bei einer Überschreitung der täglichen Nutzungsdauer oder im Falle eines sonstigen unberechtigten Gebrauchs von der Bibliotheksverwaltung geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. Das Münzpfandgeld wird sofort zugunsten der Schlüsselkasse eingezogen. Die entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt und nach einer Aufbewahrung von 4 Wochen dem Fundamt der Stadt Göttingen übergeben. Der Inhalt von Flaschen und Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.

III. Dauerschließfächer

- 1. Dauerschließfächer werden für den Zeitraum von einem Semester vergeben. Sie sollen möglichst Studierenden in höheren Semestern bzw. während des Examens zur Verfügung gestellt werden. Die maximale Nutzungsdauer beträgt drei Semester. Der Schlüssel ist auf andere Personen nicht übertragbar.
- 2. Die Verwaltung der Dauerschließfächer erfolgt über eine von den Studierenden eingerichtete Schlüsselkasse. Diese führt wöchentliche Sprechstunden im Juridicum (vor Raum 21) durch. Die Öffnungszeiten sind einem jeweiligen Aushang zu entnehmen.
- 3. Die Ausgabe der Dauerschließfachschlüssel erfolgt nur an Personen, die durch Vorlage eines gültigen Studierendenausweises sowie ihres Personalausweises/Reisepasses ihre Berechtigung nachgewiesen und durch Angabe der Immatrikulationsnummer, ihrer Postanschrift sowie ihrer E-Mail-Adresse ihre Erreichbarkeit zugesichert haben. Adressänderungen sind der Schlüsselkasse unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Für die Nutzung eines Dauerschließfaches ist eine Gebühr in Höhe von 7,- Euro je Semester zu zahlen. Bei Verlängerung der Schließfachnutzung ist die Gebühr zu Beginn des jeweiligen Semesters, im Sommersemester bis spätestens zum 30.04., im Wintersemester spätestens zum 31.10. zu zahlen. Ferner hat der Studierende ein Pfand in Höhe von 30,- Euro bei der Schlüsselkasse zu hinterlegen. Die Gelder werden auf einem Konto der juristischen Fakultät verwaltet.

5. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Schließfachschlüssels oder einer anderen unberechtigten Nutzung ist der Berechtigte/Schlüsselinhaber von einer weiteren Nutzung ausgeschlossen. Das Schließfach kann geöffnet und geräumt werden, wobei es eines vorherigen Hinweises oder einer Räumungsaufforderung nicht bedarf. Die Verwendung der vorgefundenen Sachen bestimmt sich nach Ziffer II Nr. 2 dieser Richtlinie.

IV. Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten

- 1. Zur Ausführung dieser Richtlinie und für statistische Zwecke kann die verwaltende Stelle/Schlüsselkasse von den Nutzern der Dauerschließfächer den Namen und Vornamen, die Matrikel- sowie Personalausweis-/Reisepassnummer, die private Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, die Nummer des Schließfachschlüssels und die des jeweils belegten Schließfaches manuell oder elektronisch erheben, verarbeiten und speichern.
- 2. Eine Weitergabe dieser Daten ist an die Verwaltung der Juristischen Fakultät zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dieser Richtlinie gegen Nutzer oder Dritte zulässig.
- 3. Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind ohne gesonderte Aufforderung zu löschen, sobald sie zur Ausführung dieser Richtlinie nicht mehr benötigt werden. Davon ist unter gewöhnlichen Umständen nach Ablauf von sechs Monaten nach Wegfall der Benutzungsberechtigung auszugehen.
- 4. Die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen sowie die entsprechenden Dienstanweisungen und Richtlinien der Universität Göttingen bleiben unberührt und sind zu beachten.

V. Haftung

- 1. Tritt bei Benutzung eines Schließfaches eine Störung des Schlossmechanismus auf, so ist die Bibliotheksverwaltung zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind nicht erlaubt. Für die Beschädigung der Schließfächer durch unsachgemäße oder unberechtigte Benutzung haftet der Benutzer.
- 2. Ist der Schlüssel eines Tages-/Münzschließfaches verloren gegangen, so ist dies der Bibliotheksverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Der Verlust eines Schlüssels für ein Dauer-

schließfach ist unverzüglich der Schlüsselkasse anzuzeigen. Der Verlierer haftet für den im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels entstandenen Schaden. Im Verlustfall wird regelmäßig ein neuer Schlosszylinder eingebaut.

- 3. Bei Verlust eines Tages-/Münzschließfachschlüssels kann die Öffnung des belegten Schließfaches bei der Bibliotheksverwaltung, bei Verlust eines Dauerschließfachschlüssels kann die Öffnung bei der Schlüsselkasse beantragt werden. Der Antragsteller muss sich durch einen gültigen Personalausweis/Reisepass ausweisen und sich zum Inhalt des Schließfaches äußern. Der im geöffneten Schließfach vorgefundene Inhalt ist zu protokollieren. Die Sachen werden dem Antragsteller gegen Unterzeichnung eines Empfangsbekenntnisses ausgehändigt.
- 4. Eine Haftung der Juristischen Fakultät für Verlust oder Beschädigung der in den Schließfächern eingebrachten Sachen besteht nicht.

VI. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.